

Bayerische Verwaltungsblätter

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber:

Dr. Jakob Kratzer
Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs a. D.

Dr. Johann Mang
Regierungspräsident von Oberbayern a. D.

Dr. Theodor Maunz
o. Professor des öffentl. Rechts an der Universität München
Staatsminister für Unterricht und Kultus

Schriftleiter:

Dr. Christoph Masson
Oberstaatsanwalt beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

8. Jahrgang

(neue Folge)

1962

93. Jahrgang der Gesamtfolge

(Blätter für administrative Praxis)



Richard Boorberg Verlag München

Inhaltsverzeichnis

Übersicht

I. Verzeichnis der Abhandlungen	Seite III
II. Verzeichnis der Mitteilungen und kleinen Beiträge	Seite III
III. Verzeichnis der Entscheidungen	Seite IV
IV. Beiträge für den jungen Juristen	Seite VI
V. Verzeichnis des besprochenen Schrifttums	Seite VI
VI. Sachverzeichnis (nach Stichworten in der Buchstabenfolge)	Seite VII
VII. Systematisches Verzeichnis (nach Sachgebieten)	Seite XVII
<hr/>	
Verzeichnis der Mitarbeiter	Seite XXV

I. Verzeichnis der Abhandlungen

(alphabetisch geordnet nach dem Namen der Verfasser)

	Seite		Seite
Beck	229	Masson	311
Beer	307	Maunz	1
Beßler	268	Mayer	5
Bock	369	Obermayer	39
Eberhard	161	Samper	339
Freudling	134	Schick	41
Gröpl	193	Schieder- mair	200
Grundmann	33	Schilling	196
Hammer	103	Seebohm	97
Heymann	169	Simon	302
Hoffmann	72, 101	Spanner	225
Hopfner	65	Staudinger	361
Kimminich	7	Stern	129
Kratzer	133	v. Stralen- heim	70
„	293	Ule	365
Leisner	329	Wilhelm	166
Lipphardt	234	Zacher	257
Mang	263	Zuleeg	335

II. Verzeichnis der Mitteilungen und kleinen Beiträge

(alphabetisch geordnet nach dem Namen der Verfasser)

Adam Klaus	140	Beßler	109
„	376	Büchs	240
Adam Robert	375	Haniel	141
Bähr	16	Hoffmann	173
Beinhardt	205		

	Seite		Seite
Hopfner	203	Schick	3348
Immenga	316*	Schuegraf	1177
Keller	45	Stern	12
Kratzer	374	Stümmer	1107
Lersch	314	Ullmann	15
Mang	76	Voll Otto/ Voll Josef	80
"	176	Weber	271
Masson	79	Werner	46
"	139	Wilhelm	16
Maunz	313	"	77
Nieder- mayer	179	Zacher	373
Oestreicher	138	Zenzinger	272
"	346	Schrift- leitung	108
Pfeffer	237	ohne Verfasser	45
Samper	239	"	270
		"	270

III. Verzeichnis der Entscheidungen

(mit Hinweisen und Anmerkungen,
geordnet nach der zeitlichen Reihenfolge)

Bundesverfassungsgericht			Seite
U. v. 13. 6. 1961 — 1 BvR 758/57	51	Anmerkung hierzu von Kratzer	351
B. v. 23. 8. 1961 — 2 BvR 286/61	208	U. v. 24. 7. 1962 — 2 BvL 15/61, 2 BvL 16/61	377
B. v. 3. 10. 1961 — 2 BvR 4/60	52	B. v. 25. 7. 1962 — 2 BvL 4/62	317
B. v. 17. 10. 1961 — 1 BvL 5/61	18	B. v. 27. 7. 1962 — 1 BvR 330/61	352
Anmerkung hierzu von Mang	19		
B. v. 18. 10. 1961 — 1 BvR 730/57	20	Bayer. Verfassungsgerichtshof	
B. v. 30. 10. 1961 — 1 BvR 833/59	48	E. v. 27. 11. 1961 Vf. 32—VII—60	52
U. v. 7. 11. 1961 — 2 BvL 6/59	83	B. v. 12. 12. 1961 Vf. 112—VII—59	111
B. v. 9. 1. 1962 — 1 BvR 662/59	143	E. v. 12. 12. 1961 Vf. 124—V—60	143
U. v. 24. 1. 1962 — 1 BvL 32/57	111	E. v. 10. 1. 1962 Vf. 52—VI—61	83
U. v. 24. 1. 1962 — 1 BvR 232/60	143	E. v. 2. 2. 1962 Vf. 109—VI—61	144
B. v. 31. 1. 1962 — 2 BvO 1/59	207	E. v. 26. 2. 1962 Vf. 118—VI—61	144
B. v. 13. 2. 1962 — 2 BvR 15/62	111	E. v. 10. 4. 1962 Vf. 120—VI—61	320
U. v. 21. 2. 1962 — 1 BvR 198/57	110	E. v. 13. 4. 1962 Vf. 107—VII—60	181
B. v. 27. 2. 1962 — 2 BvR 510/60	180	E. v. 13. 4. 1962 Vf. 41, 42—VI—61	208
Anmerkung hierzu von Mang	181	E. v. 15. 5. 1962 Vf. 139—VI—61	242
B. v. 4. 4. 1962 — 2 BvL 9/60, 10/60	242	E. v. 12. 7. 1962 Vf. 87—VI—61	275
U. v. 10. 4. 1962 — 2 BvR 628/60, 2 BvR 247/61	275	E. v. 31. 7. 1962 Vf. 84—VII—60	318
B. v. 19. 6. 1962 — 1 BvL 4/58	352		
U. v. 3. 7. 1962 — 2 BvR 15/62	274	Bundesverwaltungsgericht	
B. v. 17. 7. 1962 — 2 BvL 377/62	318	U. v. 15. 8. 1960 — BVerwG VI C 9.59	84
U. v. 24. 7. 1962 — 2 BvF 4/61, 5/61, 1/62, 2/62	349	U. v. 24. 3. 1961 — BVerwG VII C 109.60	20

	Seite
U. v. 10. 5. 1961 — BVerwG VIII C 150.60	146
U. v. 21. 6. 1961 — BVerwG VIII C389.59	85
B. v. 4. 8. 1961 — BVerwG V C 66.61	56
U. v. 24. 8. 1961 — BVerwG II C 165.59	21
U. v. 29. 8. 1961 — BVerwG I C 36.60	113
U. v. 29. 8. 1961 — BVerwG I C 14.61	53
U. v. 22. 9. 1961 — BVerwG IV C 188.60	56
B. v. 22. 9. 1961 — BVerwG VIII B 61.61	215
U. v. 27. 9. 1961 — BVerwG I C 21.61	54
B. v. 30. 9. 1961 — BVerwG V C 60.61	56
U. v. 10. 10. 1961 — BVerwG VI C 123.59	114
U. v. 10. 10. 1961 — BVerwG VI C 25.60	113
U. v. 25. 10. 1961 — BVerwG V C 134.60	146
B. v. 27. 10. 1961 — BVerwG VII B 20.59	55
B. v. 27. 10. 1961 — BVerwG VI B 2.61/7.61	215
B. v. 2. 10. 1961 — BVerwG I B 34.61	87
U. v. 8. 11. 1961 — BVerwG VI C 231.58	210
U. v. 9. 11. 1961 — BVerwG VIII C 429.59	215
U. v. 29. 11. 1961 — BVerwG VI C 124.61i	215
B. v. 19. 12. 1961 — BVerwG: Gr. Sen. 5.60	321
U. v. 21. 12. 1961 — BVerwG I C 2.60	145
U. v. 21. 12. 1961 — BVerwG I C 9.60	144
U. v. 11. 1. 1962 — BVerwG II C 30.60	183
B. v. 11. 1. 1962 — BVerwG I B 163. 61	211
U. v. 17. 1. 1962 — BVerwG VI C 49.59	320
U. v. 17. 1. 1962 — BVerwG VI C 60.60	246
U. v. 26. 1. 1962 — BVerwG VII C 68.59	183
U. v. 14. 2. 1962 — BVerwG V C 88.61	216
U. v. 22. 2. 1962 — BVerwG II C 145.59	354
B. v. 23. 2. 1962 — BVerwG VII B 21.61	185
U. v. 23. 2. 1962 — BVerwG VII C 62.61	212
U. v. 23. 2. 1962 — BVerwG VII C 138.61	213
U. v. 27. 2. 1962 — BVerwG I C 72.57	214
U. v. 8. 3. 1962 — BVerwG VIII C 185.60	244
Anmerkung hierzu von Kratzer	245
U. v. 8. 3. 1962 — BVerwG VIII C 160.60	280
U. v. 20. 3. 1962 — BVerwG II C 6.60	243
U. v. 28. 3. 1962 — BVerwG V C 100.61	278
U. v. 30. 4. 1962 — BVerwG II C 56.60	378
U. v. 15. 5. 1962 — BVerwG VII C 36.59	354
B. v. 17. 5. 1962 — BVerwG VI C 33.62	280
U. v. 4. 6. 1962 — BVerwG IV C 38.62	352
U. v. 4. 6. 1962 — BVerwG IV C 38.62	379
U. v. 8. 6. 1962 — BVerwG VII C 89.59	353
U. v. 8. 6. 1962 — BVerwG VII C 78.61	381
U. v. 22. 6. 1962 — BVerwG VII C 160.60	353
U. v. 20. 7. 1962 — BVerwG VII C 57.61	354
U. v. 24. 7. 1962 — BVerwG VII ER 420.62	382

Bayer. Verwaltungsgerichtshof

U. v. 25. 7. 1960 Nr. 3 V 60	123
U. v. 22. 12. 1960 Nr. 67 I 60	116
U. v. 3. 2. 1961 Nr. 242 III 59	121
U. v. 8. 2. 1961 Nr. 119 II 58	122
U. v. 22. 2. 1961 Nr. 17 IV 57	88
B. v. 24. 3. 1961 Nr. 14 IV 61	122
U. v. 11. 4. 1961 Nr. 41 VII 59	88
B. v. 28. 6. 1961 Nr. 3 V 61	123
B. v. 10. 7. 1961 Nr. 29 IV 61	123
U. v. 13. 7. 1961 Nr. 59 I 60	23
U. v. 21. 7. 1961 Nr. 45 V 59	60
U. v. 3. 8. 1961 Nr. 28 V 61	121
U. v. 21. 8. 1961 Nr. 25 IV 61	24
B. v. 21. 8. 1961 Nr. 49 III 61	324
B. v. 6. 9. 1961 Nr. 126 III 61	27
U. v. 8. 9. 1961 Nr. 152 III 60	26
U. v. 4. 10. 1961 Nr. 22 II 60	382
U. v. 13. 10. 1961 Nr. 38 III 61	25
U. v. 13. 10. 1961 Nr. 8 IV 59	89
U. v. 20. 10. 1961 Nr. 122 III 61	62

	Seite
U. v. 3. 11. 1961 Nr. 130 III 60	61
U. v. 3. 11. 1961 Nr. 130 III 60	249
U. v. 6. 11. 1961 Nr. 4 IV 60	384
B. v. 9. 11. 1961 Nr. 41 IV 59	57
U. v. 16. 11. 1961 Nr. 119 I 61	56
U. v. 17. 11. 1961 Nr. 133 III 61	91
Anmerkung hierzu von Masson	91
U. v. 24. 11. 1961 Nr. 96 I 58	57
U. v. 1. 12. 1961 Nr. 17 IV 58	91
U. v. 4. 12. 1961 Nr. 33 V 59.	322
U. v. 7. 12. 1961 Nr. 31 V 61	116
U. v. 14. 12. 1961 Nr.152 VI 59	354
U. v. 14. 12. 1961 Nr. 14 I 61	117
U. v. 15. 12. 1961 Nr. 134 III 61	93
U. v. 20. 12. 1961 Nr. 17 III 61	216
B. v. 28. 12. 1961 Nr. 173 III 61	286
U. v. 9. 1. 1962 Nr. 95 IV 60	118
U. v. 12. 1. 1962 Nr. 49 V 59, 37 V 60	118
B. v. 17. 1. 1962 Nr. 39 VI 59	217
U. v. 18. 1. 1962 Nr. 198 I 61	147
U. v. 23. 1. 1962 Nr. 61 VI 58	186
B. v. 25. 1. 1962 Nr. 217 III 61	120
U. v. 29. 1. 1962 Nr. 49 I 61	147
B. v. 31. 1. 1962 Nr. 189 III 61	153
U. v. 16. 2. 1962 Nr. 188 III 61	281
B. v. 19. 2. 1962 Nr. 152 III 61	285
U. v. 2. 3. 1962 Nr. 155 III 61	218
U. v. 7. 3. 1962 Nr. 107 IV 60	148
U. v. 8. 3. 1962 Nr. 48 IV 61	151
B. v. 16. 3. 1962 Nr. 18 IV 62	190
U. v. 23. 3. 1962 Nr. 10 IV 58	188
B. v. 26. 3. 1962 Nr. 176 VII 61	221
B. v. 26. 3. 1962 Nr. 13 V 60	246
U. v. 28. 3. 1962 Nr. 67 VI 61	248
U. v. 29. 3. 1962 Nr. 28 IV 59	188
B. v. 6. 4. 1962 Nr. 2 V 62	221
B. v. 10. 4. 1962 Nr. 147 VI 61	250
U. v. 13. 4. 1962 Nr. 190 III 61	219
U. v. 25. 4. 1962 Nr. 110 IV 59	247
U. v. 2. 5. 1962 Nr. 272 II 59	385
U. v. 23. 5. 1962 Nr. 128 II 61	322
U. v. 25. 5. 1962 Nr. 181 III 61	355
U. v. 5. 6. 1962 Nr. 15 VIII 62	284
B. v. 6. 6. 1962 Nr. 4 III 62	387
U. v. 19. 6. 1962 Nr. 48 V 60	282
U. v. 4. 7. 1962 Nr. 191 IV 55	284
U. v. 6. 7. 1962 Nr. 49 III 62	323
U. v. 12. 7. 1962 Nr. 134 I 61	323
U. v. 17. 7. 1962 Nr. 262 VIII 61	386
U. v. 19. 7. 1962 Nr. 203 I 61	324
B. v. 31. 8. 1962 Nr. 63 IV 62	357

Bundesgerichtshof

U. v. 23. 10. 1961 — III ZR 122/60	88
U. v. 5. 2. 1962 — III ZR 218/60	186

Bayer. Oberstes Landesgericht

B. v. 23. 6. 1961 WBeschw.Reg. 26/1961	124
U. v. 24 11. 1961 RReg. 1 Z 182/60	391
U. v. 8. 12. 1961 RReg. 1 Z 55/59	251
U. v. 8. 2. 1962 RReg. 4 t 398/1961	154
U. v. 8. 2. 1962 RReg. 4 St 410/1961	154
U. v. 8. 2. 1962 RReg. 4 St 425/61	288
U. v. 9. 2. 1962 RReg. 3 St 159/1961	123
U. v. 22. 3. 1962 RReg. 4 St 386/1961	286
B. v. 6. 4. 1962 WBeschw.Reg. 20/62	324
B. v. 4. 5. 1962 BWReg. 4 St 17/1962	357
B. v. 15. 5. 1962 BWReg. 4 St 11/1962	250
B. v. 7. 6. 1962 WBeschw.Reg. 11/1962	389

	Seite
U. v. 9. 8. 1962 RReg. 4 St 159/1962	391
U. v. 17. 8. 1962 RReg. 3 St 66/62	390
Anmerkung hierzu von Mayer	390
B. v. 30. 8. 1962 BWReg. 4 St 13/1962	392

	Seite
Landgericht München II	
U. v. 1. 2. 1962 — 4 O 292/61	251
Anmerkung hierzu von Mang	253

IV. Beiträge für den jungen Juristen

1. Aufgaben aus der Ersten jur. Staatsprüfung bzw. Aufgaben mit gleichem Schwierigkeitsgrad		jur. Staatsprüfung, 1956/II, II. Abteilung (Doppelaufgabe), vgl. Bay BVL 1961, 387.	29
„Allgemeine Aufgaben“ der ersten juristischen Staatsprüfung	27	Aufgabe V—26 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1957/I, II. Abteilung	62
Aufgabe V—48 aus der Ersten jur. Staatsprüfung 1960/I	93	Lösungsskizze hierzu	94
Lösungsskizze hierzu	125	Aufgabe V—27 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1957/II, II. Abteilung	325
Aufgabe V—51 aus der Ersten jur. Staatsprüfung 1961/II	288	Lösungsskizze hierzu	358
Lösungsskizze hierzu	326	Aufgabe II—29 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1958/II, II. Abteilung	392
Aufgabe aus dem Kommunalrecht	155	Lösungsskizze hierzu BayVBl. 1963, 28	
Lösungsskizze hierzu	190	Aufgabe V—30 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1959/I, II. Abteilung	253
Aufgabe aus dem Gemeinderecht	222	Lösungsskizze hierzu	289
Lösungsskizze hierzu	254	Aufgabe VII—30 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1959/I, II. Abteilung	124
Aufgabe aus dem Recht der Außenwerbung	358	Lösungsskizze hierzu	155
Lösungsskizze hierzu	392	Aufgabe II—32 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1960/I, II. Abteilung	190
2. Aufgaben aus der Zweiten jur. Staatsprüfung		Lösungsskizze hierzu	222
Lösungsskizze zur Aufgabe III—25 aus der Zweiten			

V. Verzeichnis des besprochenen Schrifttums

(Alphabetisch geordnet nach dem Namen der Verfasser, Name des Besprechers in Klammern)

Bachof	Grundgesetz und Richtermacht (Scholler)	355	Jehle	Beamten-Kalender 1962	160
Bayer	Die Bundestreue (Kratzer)	291	Koehler	Verwaltungsgerichtsordnung, Ergänzungsband (Masson)	224
Beitzke	Grundgesetz und internationales Recht (Scholler)	127	Ludyga	Erschließung und Erschließungsbeitrag in Bayern nach dem Bundesbaugesetz (Mang)	360
Bellstedt	Verfassungsrechtliche Grenzen der Wirtschaftslenkung durch Steuern (Hessel)	394	Mang-Maunz-Mayer-Obermayer	Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern (Spanner)	158
Boldt	Gewerberecht (Masson)	192	Mang-Simon	Bayerische Bauordnung, Loseblattkommentar (Heitzer)	396
Brügelmann u. a.	Kommentar zum Bundesbaugesetz, 3.—5. Lieferung (Mang)	127, 327	Masson	Bayerische Kommunalgesetze, Kommentar, 1. und 2. Ergänzungslieferung (Mang)	96, 395
Couvé	Menschen und Maschinen im Büro — Wirtschaftliches Arbeiten in Betrieb und Behörde (Zorn)	32	Miesbach-Engelhardt	Bergrecht, Kommentar (Ostern)	328
Finger	Eisenbahngesetze (Hessel)	159	Neeße	Die Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in der Bundesrepublik Deutschland (Kratzer)	64
Forsthoff	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 8. Aufl. 1961 (Stern)	95	Oehler	Verordnung über die Verhütung von Bränden (Mang)	396
Frentzel	Wirtschaftsverfassungsrechtliche Betrachtungen (Stern)	394	Sartorius	Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik (Kratzer)	292
von Hausen — von der Heide	Bundesbaugesetz (Mang)	360	„	Band II, Europa-Recht, Ergänzungslieferung September 1961 (Kratzer)	64
Heitzer-Oestreicher	Bundesbaugesetz, Kommentar (Mang)	127	Scheerbarth	Die Anwendung von Gesetzen auf früher entstandene Sachverhalte (Scholler)	327
Hoppe	Bundessozialhilfegesetz	224			
Janikowski	BGB an Hand von Fällen, Band 4, Sachenrecht (Scholler)	128			

	Seite		Seite
Schwarz-Klein	256	„	160
Sigl	192	Zinkahn	128
Ulle	224	Zwanzig	224
Utz	359	Textausgaben	
Vogel	292	Straßenverkehrsrecht, Loseblattausgabe mit 1. und 2. Ergänzungslieferung, September 1961 und November 1961 (Masson)	32
Wücher	192	Beihilfevorschriften nebst Ausführungsbestimmungen (Masson)	128
Wöhe	96	Bayerisches Landesadreßbuch für Industrie, Handel und Gewerbe 1961/62, 34. Ausgabe	32
Zeiß	256	Statistisches Jahrbuch für Bayern 1961 (Masson)	160
Ziegler-Tremel	64	Die Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland, Gutachten des Sachverständigenausschusses für Raumordnung (Mang)	291

VI. Sachverzeichnis

(alphabetisch geordnet nach Stichworten)

A

Abfindung für Polizeivollzugsbeamte, Verfassungsmäßigkeit	180	Apothekenbetriebserlaubnis	322
Abhilfeverfahren	223	Äquivalenzprinzip bei Gebühren	20
Ablehnung eines Gnadengesuchs	244	Arbeitgeber, Begriff	155
— gemeindlicher Ehrenämter	316	Arbeitgebervereinigungen, Anhörung bei Festsetzung der Polizeistunde	55
Abmeldung, Beginn der Verjährung bei unterbliebener A.	357	— im Personalrat der Bereitschaftspolizei	365
Abschiebungshaftverfahren, Bindung an unbeschränkte Aufenthaltsverbote	324	Arbeitnehmer, Begriff	155
Abstandsflächen	264	Arbeitnehmervereinigungen, Anhörung bei Festsetzung der Polizeistunde	55
Abweichungen von der Verwaltungspraxis und Gleichheitssatz	320	Arbeitsrecht, Sozialstaatsprinzip	259
Akteneinsicht, Gewährung von A. zur Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche gegen den bayer. Staat	121	Arbeitsverhältnisse von Ehegatten, Gleichheitssatz	111
Alkoholsüchtiger, Verwahrung	389	Arglisteinwand bei der Ausschlussfrist des Art. 125 AGBGB	391
Altersunterschied, großer, Kürzung des Witwengeldes	218	Armenrecht, wirtschaftliche Voraussetzungen	285
Amtsenthebung des Jagdvorstehers durch die Rechtsaufsichtsbehörde	171	Armenrechtsbewilligungsverfahren, Rechtsstellung des Gegners der armen Partei	144
Ampflichtverletzung, Ersatzklage des Dienstherrn gegen Beamte	386	Arzneimittelgesetz	15
— Rechtsprechung	329	Arztegesetz, Bayer., Aufrechterhaltung von Bestimmungen	69
— unrichtige Gesetzesauslegung	186	Ärzteordnung des Bundes	65
Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen bei Festsetzung der Polizeistunde	55	Ärztlicher Beruf, Ausübung	68
Ankündigung eines Verwaltungsakts	392	— Bestallung	66
Anlagen, bauliche	264	— Ruhen der Bestallung	67
Anschlußerinnerung im verwaltungsgerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren	250	— Untersagung	203
Anschlußzwang und Eigentumsgarantie	103, 205	— Versagung der Bestallung	68
Ansprüche, Erlöschen öffentlich-rechtlicher A. nach Art. 125 AGBGB	391	— Verzicht auf Bestallung	68
Anstalt, öffentlichrechtliche, Zweites Deutsches Fernsehen,	70	— Wiedererteilung der Bestallung	68
Anwaltsvergütungen, Vollstreckungsgegenklage gegen Festsetzung von A.	61	— Zurücknahme der Bestallung	67
Anwaltszwang bei Klagerücknahme	146	Aufenthaltsverbote, unbeschränkte, Bindungswirkung	324
— bei Revisionszurücknahme	146	Aufforderung nach Art. 52 Abs. 2 LStVG	40
— für den Freistaat Bayern vor dem BVerwG	321	Aufhebung von Stiftungen	80
Anzeigepflicht nach der Bayer. BauO	304	Auflagen, Ausnahmebewilligungen nach der HandwO	240
Apotheke und Arzneimittelgesetz	15	— Gewährung von staatlichen Zuschüssen	2
		— Heimfall im Wasserrecht	135
		— Subventionierungsakte	3
		Aufrechnung	281
		Aufschiebende Wirkung, keine Ausweitung der Rechtsposition	324
		— staatsaufsichtliche Maßnahmen und A.	274
		Auftragsvergebung im öffentlichen Ausschreibungsverfahren	280

	Seite		Seite
Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst	64, 175	Beamtenrechtliche Vorschriften, Revision	246
Ausbildungsfragen der Juristen, Gutachterkommission	45	Beanstandungsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich Jagdgenossenschaften	171
Ausbildungsstätte im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG	323	Beauftragter für die Jagdgenossenschaft	171
Ausflugsfahrten und Mietwagenverkehr	272	Bebauungsplan, Aufstellung	229
Ausführungsverordnungen	226	Bedingungen bei Ausnahmegewilligungen nach der HandwO	240
Ausgleichszahlung für Polizeivollzugsbeamte, Verfassungsmäßigkeit	180	— bei der Gewährung von staatlichen Zuschüssen	2
Auskunft der Verwaltung an die Presse	109, 191	Befähigungsnachweis nach der HandwO	183
Auslegung des Gesetzes, unrichtige, und Amtspflichtverletzung	186	Beherbergungsgewerbe, Grundsteuererlaß bei eigen genutzten Grundstücken	384
Auslegung, öffentliche, des Bebauungsplans	232	Beherbergungsstätten, Ablieferung der Fremden scheine	250
Ausnahmegewilligung nach der HandwO	183, 217, 240	Behördenzuständigkeit, Passivlegitimation bei Wechsel der B.	248
Ausschlußfrist des Art. 125 ABGB, Arglistenwand	391	Beihilfe für Beamte, verspätete Geltendmachung	26
Außenwerbung	265, 392	Beihilfegrundsätze, Revisibilität	378
Aussteuerung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 BVFG	85	Beiladung des Fiskus im verwaltungsgerichtlichen Verfahren	190
Ausübung des ärztlichen Berufs	68	Beitreibung der Gerichtskosten	286
B		Bekanntgabe im Sinne der AO	358
Bäckereibetrieb, Nachtbackverbot	214	Bemessungsmaßstab für gemeindliche Kanalanschlußgebühren	188
Backverbot zur Nachtzeit	214	Benutzung der Gewässer	341
Bahnhofwartesäle, Genehmigungspflicht für Spielautomaten	186	Benutzungszwang und Eigentumsgarantie	103, 205
Bauaufsicht, formelle	302	Bepackungsverbot gem. Art. 110 Abs. 2 GG	199
— materielle	263	Bereicherung bei Überzahlungen im Beamtenrecht	113
Baubeseitigung	305	Bereitschaftspolizei, Erlaubnis zur Eheschließung	354
Baueinstellung	305	— Personalvertretungsgesetz	365
Baugebiete, Nachfolgelasten bei der Ausweisung neuer B.	251	Bergrecht, Kommentar	327
Baugenehmigung, Einbau eines Öltanks	123	Berufsausübung, Begriff	236
— Hühnerfarm im Außenbereich	56	Berufsfreiheit, Warenautomaten und B.	110
— Wochenendhütte	147	Berufswahl, freie, und steuerliche Vorschriften	48
Baugenehmigungsverfahren	304	Berufung, Beschwer bei Abweisung einer Klage	
Baugesetz, Kommentar	127, 128, 327, 360	als unzulässig	123
Baugestaltung	265, 304	— eigenhändige Unterschrift	215
Baugrundstück, Begriff	264	— Zulassung	221
Bauherr, Begriff	267	— Zurücknahme, Fiktion des Art. 24 KG	249
— öffentlicher	305	Beschuldigter, Vernehmung durch Polizeibeamten	390
Bauleiter, verantwortlicher	267	Beschwerde gegen Entscheidungen eines Landesverfassungsgerichts	52
Bauleitplanung, Ziel und Inhalt	113	— gegen Kostenvorschußbeschuß, Fristenlauf	153
Bauliche Anlagen, Begriff	264	Beschwerdefrist gem. § 93 Abs. 1 BVerfGG bei Verfassungsbeschwerden	143
Bauordnung, bayerische, Kommentar	396	Beschwerderecht des Prozeßbevollmächtigten nach § 125 Abs. 2 VwGO	215
— Übersicht	263, 302	Besetzung des VG, Rechtswechsel	46
Baurecht, siehe Ziffer 12 des systematischen Verzeichnisses		— Urteile ohne mündliche Verhandlung	118
Bauten, fliegende	306	Besonderes Gewaltverhältnis bei Subventionierungen	4
Bauüberwachung	305	Bestallung als Arzt nach BÄO	4
Bauvorlagenverordnung	304	Bestandspläne, keine Vorlagepflicht für nicht genehmigungsfähige Bauwerke	324
Bayer. Rotes Kreuz, Satzung	181	Bestimmungen privater Gremien und Rechtsnormen	53
Beamtenanwärter, bayerische, kollektive Überführung ins Beamtenverhältnis	77	Betonwanne für Öltanks in einem Wasserschutzgebiet	117
Beamtenrecht, siehe Ziffer 4 des systematischen Verzeichnisses		Betrieb, Begriff	155
— Bereicherung bei Überzahlungen	113	Betriebslärm	7, 179
— Ermessensrahmen bei der Versetzung eines Beamten	84	Betriebswirtschaftslehre, Einführung in die Allgemeine B., Lehrbuch	96
— Ernennung	77	Beurteilungsspielraum bei der Eignung zum Beamten auf Lebenszeit	320
— Freiheit der Wohnungswahl im Beamtenverhältnis	41	Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung	215
— Kalender 1962 für Beamte	160	Beweisbeschuß nach Verzicht auf mündliche Verhandlung	216
— kein Verwaltungsrechtsweg für dienstliche Mißbilligung	210	Beweisgebühr des Rechtsanwalts bei Parteivernehmung	27
— Landtagsabgeordnete und Beamteneigenschaft	299, 374	— bei Verwertung beigezogener Akten	221
— Schadenersatzanspruch des Beamten aus Verletzung der Fürsorgepflicht	21	Bezirksamt	362
— sofortige Vollziehung von Versetzungen	120	Billigkeitsmaßnahmen der Finanzbehörden	94
— verspäteter Beihilfeantrag	26		
— Wahrheitspflicht	167		
— Wiederholte Verfügung	114		
— Zehrzulage für Polizeibeamte	25		

	Seite		Seite
Bindung des VGH an Verweisungsbeschlüsse eines VG	123	Eigenheime, Grunderwerbsteuerbefreiung	318
Bindungswirkung		Eigentum und Enteignung	5
— gerichtlicher Entscheidungen	175	Eigentumsbeschränkung durch RGAO	211
— unbeschränkter Aufenthaltsverbote im Abschiebungshaftverfahren	324	Eigentumsgarantie und Benutzungszwang	103, 205
— von Strafurteilen bei Entscheidungen über die Fahrerlaubnis	213	— und Gemeindefnutzungsrechte auf Herkommen	52
Binnenschifffahrt	99	Eignung zum Beamten auf Lebenszeit, Beurteilungsspielraum	320
Blitzableiterbauer, Ausnahmegenehmigung für Eintragung in die Handwerksrolle	217	Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen	214
Bodenordnung, Weiterführung eingeleiteter Verfahren	54	Eingegliedertsein im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 BVFG	85
Brände, Verordnung über die Verhütung von B.	396	Einheitlichkeit des Dienstvergehens	167
Buchprüfungsgesellschaften, Zulassung	88	Einkommensteuerverkürzung	359
Bundesärzteordnung	65	Einkünfte aus Arztvertretung nach EStG	358
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	349	Einleitungsbehörde im Dienststrafverfahren	168
Bundesbahn	99	Einverständniserklärung beteiligter Gemeinden bei Umgemeindungen, Widerruflichkeit	151
Bundesbank, Errichtung	351	Einweisung Obdachloser	16, 108
Bundesbaugesetz, Kommentare	127, 128, 327, 360	Einwohner im Sinne der Art. 15 GO/6 Abs. 2 FlöG	188
Bundesfernstraßen		Einzelaktgesetz	298
— Ausbau	97	Einzelakttheorie bei der Enteignung	6
— Enteignung für B.	239	Einzelpersonengesetz	126
— Planfeststellung	76	Einziehung der Gerichtskosten	286
Bundesoberbehörde, Errichtung	349	Einziehung von Waffen, Entschädigung	144
Bundesrat, Mitwirkung beim Erlaß von Rechtsverordnungen	228	Eisenbahngesetze, Textsammlung	159
Bundesrechtliche Ermächtigungen für Rechtsverordnungen von Landesorganen	111, 228	Eisgefahr	344
Bundesrechtliche Vorschriften, Revisibilität bei Verweisung im Landesrecht	146	Elternwille bei der Umschulung	97
Bundesstaat, staatenbündische Elemente	70	Energieeinfuhr, Zulassung der E. nach dem EnWiFG	31
Bundestreue, Abhandlung	291	Energiewirtschaftsgesetz und überregionaler Verwaltungsakt	30
— bei der Errichtung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen	351	Enteignung, siehe Ziffer 11 des systematischen Verzeichnisses	
Bundesverfassungsgericht, Anrufung gegen Entscheidungen des Bayer. Verfassungsgerichtshofs	52	— Anschluß- und Benutzungszwang	103, 205
Bundesverkehrsministerium, Aufgaben	97	— Bundesfernstraßen	239
Bundesverwaltungsgericht		— Drittwirkungsprobleme	348
— Anwaltszwang für den Freistaat Bayern	321	— Eigentum und E.	5
— Einreichung der Revisionsbegründung	56	— Einziehung von Waffen	144
Bundeszuständigkeiten, ungeschriebene	158, 165	— Rechtmäßige Genehmigung einer Garage	87
Bußgeldverfahren	268	— nach dem BayWG	345
C		Entlassung, Rechtsreferendare aus dem Vorbereitungsdienst	93, 280
Cambridge, Europäisches Seminar 1962	237	— eines Schwerbeschädigten	216
D		— Widerruf probeweiser E. aus der Verwahrung	124
Daseinsvorsorge der Gemeinden	129	Entschädigung, Einziehung von Waffen	144
Dienstbehörde, oberste, für Gemeindebeamte	91	— Enteignung durch Satzung	106
Dienstherr, Ersatzklage gegen Beamte	386	— nach PAG	223
Dienstliche Mißbilligung eines Beamten, Ausschluß des Verwaltungsrechtswegs	210	— bei Tierverlusten	116, 282
Dienststrafrecht als Teil des Verwaltungsrechts	166	— nach dem BayWG	345
Dienstvergehen, Einheitlichkeit	167	Entziehungsanstalt, Verwahrung Süchtiger	124
Distriktsgemeinde	362	Erfolgshaftung, keine E. bei Folgenbeseitigung	183
Dotation durch den Bund	164	Erinnerung, straßenaufsichtliche, nach Art. 7 BayStrWG	272
Drittwirkungsprobleme im Bereich des Art. 14 GG	348	Erledigungserklärung durch den Revisionskläger, Prozeßvertretung des Revisionsbeklagten	56
Droschkenverkehr, Regelung	111	Erledigungserklärung, keine E. der Untätigkeitsklage bei Übergang in Anfechtungsprozeß	387
E		Erlöschten öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach Art. 125 AGBGB	391
Ehegatten, Gleichheitssatz bei Arbeitsverhältnissen	111	— von Zahlungsansprüchen nach Art. 124 AGBGB	89
— Staatsangehörigkeitsausweis	119	Ermächtigung, bundesrechtliche, zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch Landesorgane	111
— Verheiratetenzuschlag für E. im öffentlichen Dienst	219	— für Verordnungen	225
Eheschließung, Erlaubnis zur E. für Bereitschaftspolizisten	354	— zum Erlaß von Verwaltungsakten, vorkonstitutionelle	126
Ehrenämter, Niederlegung von gemeindlichen E.	316	Ermessen, Ausnahmegenehmigung	382
Ehrenbeamter, Klage auf Ersatz eines Kassenfehlbestandes	251	— der Ordnungsbehörden	174
Eigenbetriebsrecht der gemeindlichen Betriebe	256	Ermessensanwendung bei Heimfallauflage im Wasserrecht	135
		Ermessensentscheidungen der Finanzbehörden	94
		Ermessensrahmen bei der Versetzung eines Beamten	84

	Seite
Ernennung zum Beamten, kollektive Überführung der Bayer. Beamtenanwärter ins Beamtenverhältnis	77
Ersatzvornahme durch die Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich Jagdgenossenschaften	171
Erschließung nach dem BBauG	360
Erstattungsanspruch des Fürsorgeverbandes gegen das Land	146
Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, Wider- ruflichkeit	145
Europäisches Seminar 1962 in Cambridge	237
Exekutive, Gewaltenüberschneidungen	295
F	
Fachaufsicht gegenüber Gemeinden	39
Fachaufsichtsbehörden, Rechtsschutz der Gemeinden gegen Widerspruchsbescheide	307, 311
Fahrerlaubnis, Bindungswirkung von Strafurteilen	213
Fahrtenbuch, Auferlegung der Führung	385
Feldmühleentscheidung des BVerfG	348
Fernsehen, Zweites Deutsches, als öffentlichrecht- liche Anstalt der Länder	70
Fernstraßen des Bundes, Ausbau	97
Festsetzung von Wasserschutzgebieten	16
Feststellungsinteresse im verwaltungsgerichtlichen Feststellungsverfahren	102
Feststellungsklage bei der Staatsangehörigkeit	119
— vorbeugende	74, 101
— Zulässigkeit	381
Feuerschutzabgabe als Ausgleich für die Nichtlei- stung des Feuerwehrdienstes	20
— als Steuer	148
— Satzung über die Erhebung	148
Feuerwehrabgabe und Grundgesetz	18
Feuerwehrpflicht gemäß FlöG	148, 188
Fiktion der Berufungszurücknahme nach Art. 24 KG	249
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	161
Finanzreform	165
Finanzverfassung, Begriff	161
Fiskalische Tätigkeit	191
Fiskus, Beiladung im verwaltungsgerichtlichen Ver- fahren	190
Fliegende Bauten	306
Fluglärm, Bekämpfung	11
Föderalismus	373
Folgenbeseitigung, keine Erfolgshaftung	183
Fondsbildung und Zuschußgewährung	164
Fondswirtschaft, Rechtsfragen	196
Forstreferendare, Vorbereitungsdienst	323
Fortbildungskursus, staatswissenschaftlicher, in Speyer	173
Fraktionswechsel von Gemeinderatsmitgliedern, Einfluß auf die Besetzung der Gemeinderatsaus- schüsse	24
Französische Gesandte in Bayern	313
Freiheit der Berufswahl und Steuernormen	48
— der Wohnungswahl im Beamtenverhältnis	44
Freizügigkeit und Beseitigung der Obdachlosigkeit	109
Fremdenscheine, Ablieferung bei der Gemeinde	250
Frist für die Zahlung eines Kostenvorschusses nach Art. 24 KG	123
Fristablauf für die Beschwerde gegen einen Kosten- vorschußbeschuß	153
Fristversäumnis infolge unrichtiger Angabe des Prozeßbevollmächtigten	215
Fürsorge, Kostenersatz bei F. für Körperbehinderte nach Beseitigung der Notlage	216
— und Sozialstaat	257
Fürsorgepflicht, beamtenrechtliche, Schadensersatz- anspruch des Beamten bei Verletzung	21

	Seite
Fürsorgerecht, siehe Ziffer 23 des systematischen Verzeichnisses	
Fürsorgeverband, Erstattungsanspruch gegen das Land	146
G	
Garage, Enteignung bei rechtmäßiger Genehmi- gung	87
— Genehmigung einer Garage an der Nachbar- grenze	211
— Schaffung	265
Gastschulbesuch	290
Gaststättenlärm, Bekämpfung	11
Gastwirtschaft, Polizeistunde	55
— Schankerlaubnissteuer	48
Gebäude, Begriff	264
Gebühren, Äquivalenzprinzip	20
— Begriff	143
— Bemessungsmaßstab für Kanalschlußge- bhühren	188
— Kostendeckungsprinzip	20
— für Vorrichtungen im Luftraum über gemeind- lichen Straßen	284
— für Wasserbenutzung	340
Gefahr, polizeiliche	222
Gefährdungshaftung im öffentlichen Recht	13
Gehbahn bei einer Straße ohne Bürgersteig	286
Geldtransportanhänger der Bundespost als bauge- nehmigungspflichtige Wochenendhütte	147
Gelegenheitsverkehr, Mitfahrerzentralen	271
Gemeinde, allgemeine Leistungsfähigkeit	177
— Beteiligtenstellung der eine Umgemeindung erstrebenden G.	91
— Rechtsschutz gegen Widerspruchsbescheide der Fachaufsichtsbehörden	307, 311
— Staatsaufsicht	39, 272
— Wirtschaftsbetätigung	140
Gemeindeabgabengesetz als Grundlage von Ge- meindesatzungen über die Erhebung einer Feuer- schutzabgabe	148
Gemeindegrenzänderung und Industrieansiedlung	151
Gemeindenutzungsrechte auf Herkommen und bayer. Verfassung	52
Gemeindeordnung, siehe Ziffer 7 b des systemati- schen Verzeichnisses	
— und kommunale Wirtschaftsbetätigung	129
Gemeinderat als oberste Dienstbehörde der Ge- meindebeamten	91
— Einfluß des Fraktionswechsels von Gemein- deratsmitgliedern auf die Besetzung der Ausschüsse	24
— Widerspruch gegen Umgemeindungen	118
Gemeinderatsmitglieder, Wahlzeit	209
— Zahl	209
Gemeinderecht in Bayern	139
Gemeindewahlgesetz, Verfassungsmäßigkeit	208
— Verwaltungsgerichtsordnung und G.	122
Gemeindewahlordnung, Verfassungsmäßigkeit	208
Gemeindliche Ehrenämter, Niederlegung	316
Gemeindliche Vollstreckungsmaßnahmen, Verwal- tungsrechtsweg	89
Gemeinschaftsanlagen	266
Gemeinwohl, Auslegung des Begriffs G.	31
Genehmigung kommunaler Satzungen	369
Genehmigungspflicht nach der BayBauO	303
— von Spielautomaten in Bahnhofwartesälen	186
— nach dem BayWG	344
Genehmigungsverfahren nach dem WSG, Fortfüh- rung gemäß BBauG	147
Generalklausel, verwaltungsgerichtliche	175
Gericht, Rechtswechsel in der Besetzung des G.	46

	Seite
Gerichtskosten, Einziehung und Beitreibung	286
Gesandte, französische, in Bayern	313
Gesetz, Begriff	198
— für Einzelpersonen	126
— Rückwirkung	83, 327
Gesetzesauslegung, unrichtige, und Amtspflichtverletzung	186
Gesetzesfreie Verwaltung und GG	193, 196
Gesetzesvorbehalt für Strafbestimmungen	274
Gesetzlicher Richter, irrtümliche gerichtliche Maßnahmen	144
Gesetzmäßigkeitsgrundsatz der Verwaltung	158, 174, 193, 196, 200
— im Obdachlosenrecht	17
— und Subventionen	2
Gesetzvertretende Verordnungen	227
Gewaltenteilungsgrundsatz und Legalitätsprinzip	193
Gewaltentrennung	293, 374, 375
Gewaltenüberschneidungen	293
Gewässer im Sinne des BayWG	340
Gewerbebetrieb, Untersagung	212
Gewerbeordnung und Schankerlaubnissteuer	48
Gewerberecht, siehe Ziffer 17 des systematischen Verzeichnisses	
— Textsammlung	192
Gewerbesteuer, zur Gleichartigkeit mit der Schankerlaubnissteuer	48
Gewerkschaften und Personalrat der Bereitschaftspolizei	365
Gleichheitssatz, Abweichende Behandlung später anhängig gewordener Fälle	320
— Bevorzugung von Eigenheimen bei der Grunderwerbsteuerbefreiung	318
— bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	111
— Feuerwehrrabgabe und G.	19
— im bayer. Gemeindevahlrecht	208
— in der Gesetzgebung	365
— beim Verheiratetenzuschlag für Rechtsreferendare	219
Grenzregulierungsverfahren, Weiterführung eingeleiteter Verfahren nach dem BBauG	54
Großhändler, Warenveräußerung im Kleinhandel	392
Grunderwerbsteuerbefreiung bei Eigenheimen	318
Grundgesetz, siehe Ziffer 1 b des systematischen Verzeichnisses	
— und internationales Privatrecht	127
— und Richtermandat, Rektoratsrede	395
Grundrechtsträgerschaft von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen	368
Grundsteuererlaß bei eigengenutzten Grundstücken des Beherbergungsgewerbes	384
Grundstücke, eigengenutzte, des Beherbergungsgewerbes, Grundsteuererlaß	384
Grundstücksteil, Genehmigung nach § 19 Abs. 2 BBauG bei Verkauf	323
Grüner Plan, Zuschüsse	246
Gnadengesuch, Ablehnung	244
Gutachterkommission für juristische Ausbildungsfragen	45
Güterkraftverkehr	99
H	
Haftstrafe wegen Trunkenheit am Steuer, Vollstreckung	111
Haftung des Staates ohne Verschulden	13
Handwerksausübung, Abgrenzung zum Kleingewerbe	353
Handwerksrolle, Anspruch auf Löschung eines zu Unrecht eingetragenen Betriebs	354
— Ausnahmegewilligung zwecks Eintragung in die H.	183, 217

	Seite
Haushaltsgesetz, Rechtscharakter	198
Haushaltsplan, Rechtscharakter	198
— Subventionen im H.	4
Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern	161
Hausratbeschaffungsbeihilfe nach dem KgfEG	278
Heimfallauflage im Wasserrecht	134
Herkommensrechte, gemeindliche	52
Hilfsrichter, Verwendung	275
Hochhäuser, Begriff	264
Hühnerfarm im Außenbereich, Baugenehmigung	56
I	
Industrieansiedlung und Gemeindegrenzänderung	151
Industrielärm, Bekämpfung	11, 179
Informationsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich Jagdgenossenschaften	171
Immobilienverträge, persönliche Zuverlässigkeit bei Vermittlern	249
Inaussichtstellen eines Verwaltungsakts	392
Innerdienstliche Weisungen, Anfechtbarkeit	190, 243, 245
Internationales Privatrecht und Grundgesetz	127
J	
Jagdgenossenschaften, Staatsaufsicht	169
— Streit über Fortbestand	172
— Vorstandswahl bei J. in Liquidation	172
Jagdvorstand, Vertretungsmacht	173
— Wahl	172
Jagdvorsteher, Amtsenthebung durch die Rechtsaufsichtsbehörde	171
Judikative, Gewaltenüberschneidungen	295
Juristentag 1962	270
Juristische Personen, Grundrechte	368
Juristische Staatsprüfung, Große, keine Vorlagepflicht bei Prüfungsakten	185
— verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Benotung	355
Justizverwaltung, Befugnis zur Entscheidung über die Zulassung von Prozeßagenten	60
K	
Kanalanschlußgebühren, gemeindliche, Bemessungsmaßstab	188
Kassenfehlbestand, Ersatz durch ehrenamtlichen Kassenverwalter	251
Kassenverwalter, ehrenamtlicher, Ersatz eines Kassenfehlbestandes	251
Kinderspielplatz	265
Kirche und Staat in Bayern	33
Kirchenglocken und Lärmbekämpfung	10
Kirchenverträge	35
Kirchliche Stiftungen	38
Klagezurücknahme im Revisionsverfahren, Anwaltszwang	146
Kleingewerbe, Abgrenzung zur Handwerksausübung	353
Kleinhandel, Warenveräußerung durch Möbelgroßhändler	392
Kommunale Wirtschaftsbeschäftigung, Gemeindeordnung und K.	129
Kommunalgesetze, bayerische, Kommentar	96, 395
Konkordate	35
Körperbehindertenfürsorge, Kostenersatz nach Beseitigung der Notlage	216
Körperschaften, öffentlich-rechtliche, Normenkontrolle nach Art. 98 Satz 4 BV bei Satzungen	181
— Tragung von Kriegsfolgelasten	377
Kostendeckungsprinzip bei Gebühren	20

	Seite
Kostenentscheidung, keine K. hinsichtlich der Untätigkeitsklage bei Übergang in einen Anfechtungsprozeß	387
— bei Nichtzulassungsbeschwerde	221
Kostenersatz nach Beseitigung der Notlage gem. KBG	216
Kostenfestsetzung, verwaltungsgerichtliche, unselbständige Anschlußerinnerung	250
Kostenvorschuß, verwaltungsgerichtlicher, Fiktion der Berufungszurücknahme	249
— Frist für die Zahlung	123, 153
— Fristenlauf für Beschwerde gegen Kostenvorschußbeschluß	153
Kraftdroschkenverkehr, Prioritätsgrundsatz bei Genehmigung	322
— Regelung in Droschkenordnung	111
Kraftfahrzeuge, Eignung zum Führen von K.	214
— Garagen und Stellplätze	265
Krankheit, Lohnfortzahlung	157
Kreditwesen, Bundesaufsichtsamt	349
Kreisbaumeister	303
Kriegsfolgelasten, Tragung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften	377
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Hausratbeschaffungsbeihilfe	278
— Tragung der Rechtsanwaltskosten	242
Kulturelle Aufwendungen des Bundes	165
Kumulieren nach bayer. Gemeindewahlrecht	209
Kündigung, fristlose	156
Kürzung des Witwengelds bei großem Altersunterschied	218

L

Ladenschlußgesetz, Warenautomaten	110
— zur Schließung der Verkaufsstellen	51
Laienrichter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	138
Landkreise, bayerische, 110 Jahre	176
Landkreisrecht in Bayern	139, 361
Landratsamt	363
Landtag, Bayer., Rechtsschutz bei den Wahlen	335
Landtagsabgeordnete, Beamte	299, 374
Lärmbekämpfung	7, 100, 179, 236
Legalitätsprinzip in der Verwaltung	193, 196
Legislative, Gewaltenüberschneidungen	394, 375
Lehrzeiten, Verlängerung durch Vereinbarung	381
Leistungsfähigkeit der Gemeinden	177
Leistungstätigkeit der staatlichen Verwaltung	1
Leistungsverwaltung, Legalitätsprinzip	193, 196
Leuchtschriften im Luftraum über Straßen	284
Liefer- und Annahmeverpflichtungen nach dem MFG	88
Linienverkehr und Mitfahrerzentralen	271
Liquidation von Jagdgenossenschaften, Satzung und Vorstandswahl	172
Lohnfortzahlung während der Erkrankung	157
Löschung eines zu Unrecht in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebs	354
Luftfahrt-Bundesamt, Rechtscharakter eines Luftunfallberichts	354

M

Mang, Dr. Johann, Regierungspräsident,	
65. Geburtstag	270
Maschinenlärm	179
Maßnahmengesetz	298
Mehrarbeitsvergütung	156
Meldegesezt, Ablieferung der Fremdenscheine	250
— Verjährung von Zuwiderhandlungen	109
Mietwagenverkehr und Mitfahrerzentralen	272
Milch- und Fettgesetz, Liefer- und Annahmeverpflichtungen	88

	Seite
Mißbilligung, dienstliche, eines Beamten	210
Mitfahrerzentralen und neues PBefG	271
Mitwirkungsakte im Rahmen der kommunalen Staatsaufsicht	40
Möbelgroßhändler, Warenveräußerung im Kleinhandel	392
Molkerei, Einzugsgebiet	353
Mündliche Verhandlung, Beweisanspruch	215
— Beweisbeschluß nach Verzicht auf m. V.	216
— Redezeitbeschränkung	215
Mutterschutz im Arbeitsrecht	156

N

Nachbar im bauaufsichtlichen Verfahren	304
— rechtmäßige Genehmigung einer Garage	87
— Voraussetzungen für den Bau einer Garage an der Nachbargrenze	211
Nachfolgelasten bei der Ausweisung neuer Baugebiete	251
Nachtbackverbot	214
Nachtbriefkästen bei Verwaltungsbehörden	376
Naturschutzrecht	224
Nebenbestimmungen bei Ausnahmegewilligungen nach der HandwO	240
Nebenbetrieb im Sinne des § 41 Abs. 1 BBahnG	186
Nichtzulassungsbeschwerde, Kostenausspruch	221
Niederlegung gemeindlicher Ehrenämter	316
Normenkontrolle,	
verfassungsgerichtliche	181, 229, 369
— verwaltungsgerichtliche	57, 229, 254

O

Obdachlosenrecht	16, 108
Oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten	91
Öffentlichkeitsarbeit in der Verwaltung	107
Öltank, bauaufsichtliche Genehmigung des Einbaus	213
— Betonwanne für Ö. in einem Wasserschutzgebiet	117
Ordensvorschläge, Prüfung	302
Ordnungsbehörden, Ermessen	174
Ordnungswidrigkeiten, 10 Jahre Gesetz über O.	268
Ortsbaurecht	306
Ortsgebundenes Recht im Sinne von § 52 Nr. 1 VwGO	382

P

Panaschieren nach bayer. Gemeindewahlrecht	209
Parteien, politische, Sendezeiten im Rundfunk	208
Parteivernehmung, Beweisgebühr des zum Prozeß bevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts	27
Passivlegitimation bei Wechsel der Behördenzuständigkeit	248
Personalrat, Vertreter der Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften	365
Personalvertretungsgesetz für die Bayer. Bereitschaftspolizei	365
Personalunion und Gewaltentrennung	299
Personenbeförderungsgesetz, Handkommentar	192
— Mitfahrerzentralen	271
Petitionsrecht, verfassungsmäßiges	297
Pflegschaft für den Beschuldigten im Dienststrafrecht	168
Planfeststellungsbeschluß für Ausbau einer Bundesstraße, Beiladung des Fiskus	190
— nach dem Bundesfernstraßengesetz	76
— sofortige Vollziehung	357

	Seite		Seite
Polizei, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	269	— Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst	93
— Zehrzulage für Polizeibeamte	25	— sofortige Vollziehung der Entlassung	280
Polizeirecht, siehe Ziffer 10 des systematischen Verzeichnisses		— Verheiratetenzuschlag	219
— Lärmbekämpfung	7	Rechtsstaat, sozialer	257
Polizeistrafgesetzbuch, 100 Jahre	200	Rechtsverhältnisse, künftige, und Feststellungsklage	75, 101
Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften	55	— Scheidung von öffentlichem und privatem R.	332
Polizeiverordnungen als Zeitgesetze	154	Rechtsverordnungen, allgemeine Probleme	225
— gemäß PStGB	202	— auf Grund bundesrechtlicher Ermächtigung	111
Polizeivollzugsbeamte, Ausgleichszahlung	180	Rechtswechsel in der Gerichtsbesetzung	46
Popularklageverfahren nach Art. 98 Satz 4 BV, rechtliches Gehör	52	Rechtsweg zu den Steuergerichten	94
Presse, Auskunft durch die Verwaltung	107, 191	Reklamefläche, Vermietung durch die Gemeinde	191
Pressefreiheit	191	Rekursfälle im Übergangsrecht der Verwaltungsgerichtsordnung	122
Prioritätsgrundsatz bei Genehmigungen für den Kraftdroschkenverkehr	322	Revisibilität, Beihilfengrundsätze	378
Privatwirtschaft und Wirtschaftsbetätigung der Gemeinden	129, 140	— von bundesrechtlichen Vorschriften bei Verweisung im Landesrecht	146
Prozeßagenten, Zulassung bei den Sozialgerichten	60	— Rhein-Main-Donauverträge	379
Prozeßbevollmächtigter, Beschwerderecht	215	Revision, Fehlen des förmlichen Antrags	56
— des Revisionsbeklagten bei Erledigungserklärung durch den Revisionskläger	56	— nach § 127 Abs. 2 BRRG	246
— Terminanberaumung trotz Urlaubs des P.	318	— Prozeßvertretung des Revisionsbeklagten bei Erledigungserklärung durch den Revisionskläger	56
— Verantwortlichkeit für Einhaltung der Form- und Fristerfordernisse	215	Revisionsbegründung, Einreichung beim BVerwG	56
Prozeßvergleich, Streit über die Wirksamkeit eines widerrufenen P.	284	— Fehlen des förmlichen Antrags	56
— Zulässigkeit	278, 284	Revisionsklausel des Art. 106 Abs. 4 GG	162
Prüfer, Unabhängigkeit	185	Revisionsverfahren, strafgerichtliches, rechtliches Gehör	242
Prüfungsakten, keine Vorlagepflicht nach § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO	185	Revisionszurücknahme, Anwaltszwang	146
Prüfungsnoten, verwaltungsgerichtliche Nachprüfung	355	Rhein-Main-Donau-Verträge als Bundesrecht	352
Prüfungsrecht der Verwaltung	393	Richter als Abgeordnete	300
		Richter, gesetzlicher, irrtümliche gerichtliche Maßnahmen	144
R		Richtergesetze	139
Rahmstation, Liefer- und Annahmeverpflichtungen nach dem MFG	88	Richtermacht und Grundgesetz	395
Raiffeisenkasse als Träger des Schulsparens	116	Richtervorlage nach Art. 92 BV, Unzulässigkeit	143
Raumordnung in der BRD, Gutachten	291	Rinder, Verbot der Benutzung von Straßen	391
Rechnungshof, Bayer. Oberster	296	Rotes Kreuz, Satzung	181
Rechte, subjektive, verfassungsmäßige	277	Rückforderung zuviel gezahlter Dienstbezüge	113
Rechtliches Gehör, Begrenzung der Redezeit in der mündlichen Verhandlung	215	Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte	174
— des Gegners der armen Partei im Armenrechtsbewilligungsverfahren	144	Rückverweisung von Streitsachen nach § 50 VGG, Zuständigkeit des VGH	62
— Hinweis auf § 86 Abs. 2 VwGO	215	Rückwirkung von Gesetzen	83, 327
— im Popularklageverfahren nach Art. 98 Satz 4 BV	52	Ruhen der Bestallung nach BAO	67
— im strafgerichtlichen Revisionsverfahren	242	Rundfunk, Bayer., Verwaltungsorgane	302
— Terminanberaumung trotz Urlaubs des Prozeßbevollmächtigten	318	— Sendezeiten für politische Parteien	208
Rechtsanwalt, Beweisgebühr bei Parteivernehmung	27	S	
— Beweisgebühr bei Verwertung beigezogener Akten	221	Sache, öffentliche	373
Rechtsanwaltschaft, Rechtsweg für Klage gegen Zurücknahme der Zulassung zur R.	121	Sachverständige bei der bautechnischen Prüfung	305
— Voraussetzungen der Zulassung zur R.	125	Satzung, Bebauungsplan	231
Rechtsanwaltskosten im Vollzug des KgfEG	242	— Entschädigungsregelung bei Enteignung	106
Rechtsaufsicht gegenüber Gemeinden	39	— Erhebung einer Feuerschutzabgabe	148
— über Jagdgenossenschaften	170	— Genehmigung kommunaler S.	369
Rechtsbegriff, unbestimmter	175	— bei Jagdgenossenschaften	173
Rechtsgrundlage, ersatzloser Wegfall bei Verwaltungsakten	154	— verfassungsgerichtliche Normenkontrolle	181
Rechtsmittelbelehrung und Zulassung der Berufung	221	— verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle	57
Rechtsnormen, anerkannte Regeln der Technik	53	Schankerlaubnissteuer und Berufsfreiheit	48
Rechtsprechung, Gewaltenüberschneidungen	295	— Zuständigkeit zur Erhebung	50
Rechtsreferendare, Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst	64	Scheingefahr im Polizeirecht	222, 326
		Schießanlagen, Errichtung	234
		Schlichtes Verwaltungshandeln, Rechtsschutz	74
		Schließung der Verkaufsstellen nach dem Ladenschlußgesetz	51
		Schuldzinsen nach EStG	358
		Schulen, kommunale, Widerspruch gegen Verwaltungsakte	45
		Schulrecht, siehe Ziffer 9 des systematischen Verzeichnisses	
		— Elternwille bei Umschulung	57
		Schulsparen, Raiffeisenkassen als Träger des Sch.	116

	Seite		Seite
Schulsprengel, Festsetzung	290	Straßenaufsichtliche Erinnerung nach Art. 7 BayStrWG	272
Schulverbände	289	Straßensperre, Ausnahme	382
Schulverbandsumlage, Berechnung	177	Straßen- und Wegerecht, siehe Ziffer 8 des systematischen Verzeichnisses	
Schutzwürdigkeitstheorie bei der Enteignung	6	Straßenverkehr, Gefahren und Sicherungen	100
Schwerbeschädigter, Entlassung	216	Straßenverkehrsgesetz, Verfassungsmäßigkeit der Strafdrohung in § 21	317
Selbsteintrittsrecht bei vorgesetzter Behörde	393	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung, Verfassungswidrigkeit des § 71	275
Selbstverwaltung, subjektives Recht	159	Streupflicht der Grundstückseigentümer	286
Selbstverwaltungsrecht der Kommunen	2, 309, 361	Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde	352
Senat, Bayer., Gewaltentrennung	301	Substanzminderungstheorie bei der Enteignung	6
— Mitgliedschaft	301	Subventionen, staatliche Verwaltung der S.	1, 196
Sendezeiten im Rundfunk für politische Parteien	208	— Zweistufentheorie	1, 174
Sicherheit, soziale	257	Süchtige, Verwahrung in der Entziehungsanstalt	124
Sofortige Vollziehung, Beamtenversetzungen	120	Suspensiveffekt, rechtliche Bedeutung	85
— Entlassung eines Rechtsreferendars	280		
— Planfeststellungsbeschlüsse des Straßenrechts	357	T	
Sowjetzonenflüchtlinge, Aussteuerung	85	Tagung der Verwaltungsgerichtspräsidenten	138
Sozialgerichte, Zulassung von Prozeßagenten	60	Teilbaugenehmigung im Baurecht	305
Sozialhilfegesetz, Textausgabe	224	Terminsanberaumung trotz Urlaubs des Prozeßbevollmächtigten	318
Sozialstaat, Bayern	257	Tierverluste, Entschädigung	116, 282
Sparkassen, Schulsparen	116	Treu und Glauben	333
Sperrstunde, Einhaltung durch Vereine	288	Truckverbot des § 115 GewO	157
Spielautomaten in Bahnhofwartesälen	186	Trunkenheit am Steuer, Vollstreckung einer Haftstrafe	111
Spielbankgesetz	298	Typengenehmigung im Baurecht	305
Sprengstoffgesetz, Rechtscharakter	207		
Staatenbündische Elemente im Bundesstaat	70	U	
Staatliche Verwaltung der Zuschüsse und Subventionen	1	Überregionaler Verwaltungsakt	30
Staatsangehörigkeit, bayerische	158	Übertragungstheorie bei der Enteignung	6
Staatsangehörigkeit, deutsche, Ausschluß der Erklärung über den Wiedererwerb	246	Überzahlungen im Beamtenrecht, Wegfall der Bereicherung	113
— Feststellungsbescheid über den Erwerb	352	Umgemeindung, Beteiligtenstellung der eine U. erstrebenden Gemeinde	91
— Widerruflichkeit der Erklärung über den rückwirkenden Erwerb	145	— Voraussetzungen für eine U.	91
Staatsangehörigkeitsausweis		— Widerruflichkeit von Einverständniserklärungen beteiligter Gemeinden	151
— Erteilung feststellender Verwaltungsakte	118	— bei Widerspruch beteiligter Gemeinden	118
— bei Ehepaaren	119	Umlage bei Schulverbänden, Berechnung	178
Staatsaufsicht über Gemeinden	39, 272	Umlageverfahren, Weiterführung eingeleiteter Verfahren nach dem BBauG	54
— über Jagdgenossenschaften	169	Umschulung und Elternwille	57
Staatsbürgerschaften, Übernahme	302	Umstufung im Straßenrecht	272
Staatsgefährdende Personen, Ausschluß der Erklärung über Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit	246	Umwandlung von Stiftungen	80
Staatsrecht in Bayern, Lehrbuch	158	Unabhängigkeit von Prüfern	185
Staatsrechtslehrertagung 1961	12	Untätigkeitsklage, Übergang in einen Anfechtungsprozeß	387
Staatsrechtslehrertagung 1962	270, 373	Unterhaltung der Gewässer	343
Staatsverträge mit den Kirchen	35	Unterlassungsklage, vorbeugende	102
Staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus Speyer	173	Unternehmer im Sinne der Bayer. Bauordnung	267
Staat und Kirche in Bayern	33	Untersagung der ärztlichen Berufsausübung	69, 203
Statistisches Jahrbuch 1961	160	— eines Gewerbebetriebs	212
Stellplätze für Kraftfahrzeuge	265	Unterschrift bei der schriftlichen Berufungseinlegung	215
Steuergerechtigkeit, Grundsatz der S.	50	Unterwerfungsverfahren nach dem OWG	269
Steuergerichte, Rechtsweg	94	Urteile, verfassungsgerichtliche Nachprüfung	143
Steuern, verfassungsrechtliche Grenzen der Wirtschaftslenkung	394	USA, Beteiligung öffentlicher Bediensteter an der Legislative	375
Steuernormen und Freiheit der Berufswahl	48		
Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern	161	V	
Stiftungen, Aufhebung und Umwandlung	80	Verbände, Vertretungsbefugnis	314
— kirchliche	38	Verein, Einhaltung der Sperrstunde	288
Strafgerichtliches Revisionsverfahren, rechtliches Gehör	242	Vereinbarungen über Nachfolgelasten	251
Strafprozeßordnung	256	— über Verlängerung von Lehrzeiten	381
Strafrecht und Lärmbekämpfung	7	Vereinigungen, Zuständigkeit für die Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2 GG	20
Strafurteile, Bindungswirkung bei Entscheidungen über die Fahrerlaubnis	213		
Straßen, Benutzungsverbot für Rinder	391		
— Gebühren für Vorrichtungen im Luftraum	284		
— Warnschilder bei Verschmutzung durch Viehtrieb	88		

	Seite		Seite
Verfahren nach dem BayWG	345	— Öffentlichkeitsarbeit	107
Verfassung, bayerische, siehe Ziffer 1 d des systematischen Verzeichnisses		— Verhältnis zur Verwaltungsgerichtsbarkeit	346
— Grundgesetz, siehe Ziffer 1 b des systematischen Verzeichnisses		Verwaltungsakt, Abgrenzung des anfechtbaren V. von der „wiederholten“ Verfügung	114
Verfassungsauslegung, Prinzipien der V.	12	— Akte der Wahlorgane im Wahlverfahren	335
Verfassungsbeschwerde,		— Ankündigung	392
Beschwerdefrist gem. § 93 Abs. 1 BVerfGG	143	— Aufforderung nach Art. 52 Abs. 2 LStVG	40
— gegen gerichtliche Entscheidungen	52	— Begriff	159
— nach § 90 ff. BVerfGG	368	— Genehmigung kommunaler Satzungen	369
— nach Art. 120 BV	368	— Hinfalligwerden mit ersatzlosem Wegfall der Rechtsgrundlage	154
— Subsidiarität	352	— im Rahmen der Staatsaufsicht gegenüber Gemeinden	39
— Verwirkung	83	— in Gesetzesform	298
— Vorabentscheidung gem. § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG	143	— innerdienstliche Weisungen	190, 243, 245
Verfassungsgerichtliche Nachprüfung von Gerichtsurteilen	143	— Luftunfallbericht	354
Verfassungsgerichtshof, Bayer., Richter	302	— Rücknahme begünstigender V.	174
Verfassungsrechtliche Grenzen der Wirtschaftlenkung durch Steuern	394	— Staatsangehörigkeitsausweis als feststellender V.	118
Verfügungsbefugnis im Wasserrecht	340	— Subventionierung und V.	3
Verfügbarmacht über Betriebsräume bei Apothekenbetriebserlaubnis	322	— überregionaler V.	30
Vergleich, Streit über die Wirksamkeit eines widerrufenen V.	284	— vorkonstitutionelle Ermächtigungen zum Erlaß von V.	126
— Zulässigkeit	278, 284	— Widerspruchsbescheide der Fachaufsichtsbehörden	40, 308, 311
Vergnügungslärm, Bekämpfung	11	Verwaltungsbehörden, Nachtbriefkästen	376
Verhandlung, mündliche, Beweisantrag	215	Verwaltungsdienst, höherer, Ausbildung für den V.	64
— Beweisbeschluß nach Verzicht auf V.	216	Verwaltungsgericht, Besetzung bei Urteilen ohne mündliche Verhandlung	118
— Redezeitbeschränkung	215	— Bindung des VGH an Verweisungsbeschlüsse eines V.	123
Verheiratetenzuschlag für Rechtsreferendare	219	— Rechtswechsel in der Besetzung des V.	46
Verhütung von Bränden, Verordnung	396	— Vertretungsbefugnis von Verbänden	314
Verjährung bei unterbliebener Abmeldung	357	Verwaltungsgerichtshof, Zuständigkeit bei Rückverweisung von Streitsachen nach § 50 VGG	62
— von Zuwiderhandlungen gegen das Meldgesetz	109	Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes, siehe Ziffer 6 b des systematischen Verzeichnisses	
Verjährungsunterbrechung durch Rückforderungsbescheid	282	— Gemeindewahlgesetz und V.	122
Verkauf eines Grundstücksteils	323	— Laienrichter	138
Verkaufsstellen, Schließung	51	— Lehrbuch	224
Verkehrsbetriebe der Gemeinden	129	— Rekursfälle im Übergangsrecht	122
Verkehrslärm, Bekämpfung	9, 100	— vorbeugende Klagen	75, 101
Verkehrsministerium des Bundes, Aufgaben	97	— Vorlagepflicht bei Prüfungsakten	185
Verkehrsordnung	99	Verwaltungsgerichtspräsidenten, Tagung	138
Verkehrsrecht, siehe Ziffer 20 des systematischen Verzeichnisses		Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern	160
Verkehrssicherungspflicht	332	Verwaltungspraxis, Abweichungen von der V. und Gleichheitssatz	320
Verkehrsunternehmen, Errichtung durch die Gemeinde	255	Verwaltungsrecht, allgemeines, siehe Ziffer 5 b des systematischen Verzeichnisses	
— Erstattung von Fahrgeldausfällen infolge unentgeltlicher Beförderung Schwerebeschädigter	354	— Lehrbuch	95, 158
Vermittler von Immobilienverträgen, persönliche Zuverlässigkeit	249	Verwaltungsrechtsfall, Einführung	292
Vernehmung des Beschuldigten durch Polizeibeamten	390	Verwaltungsrechtsweg, Ablehnung des Gnadengesuchs	244
Versagung der Bestallung nach BAO	66	— Auftragsvergebung im öffentlichen Ausschreibungsverfahren	280
Verschulden bei der Amtshaftung	329	— Dienstliche Mißbilligung des Verhaltens eines Beamten	210
Versetzung eines Beamten, Ermessensrahmen	84	— Entschädigungsanspruch bei Tierverlusten	282
— sofortige Vollziehung	120	— Gemeindliche Vollstreckungsmaßnahmen	89
Versorgungsbetriebe der Gemeinden	129, 255	— Gewährung von Akteneinsicht zur Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche gegen den bayer. Staat	121
Versteigerer, Kommentar	192	— Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	121
Vertrauensschutz bei Rücknahme von Verwaltungsakten	174	Verwaltungsunrecht	268
Vertretungsbefugnis von Verbänden vor dem VG	314	Verwaltungsverordnung	225
Vertriebene, Aussteuerung	85	Verwaltungszwangsverfahren, Beitreibung der Gerichtskosten	286
Verwahrung eines Alkoholsüchtigen	389	Verweisungsbeschlüsse eines VG, Bindung des VGH	123
— Widerruf probeweiser Entlassung aus der V.	124		
Verwaltung, Auskunft an die Presse	107		

	Seite
Verwirkung des Rechts zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde	83
Verzicht auf die Bestallung nach BAO	68
Verzicht auf mündliche Verhandlung, Beweisbeschluß nach V.	216
Viehseuchengesetz, Entschädigung für Tierverluste	117
Viehtrieb, Warnschilder bei Verschmutzung von Straßen	88
Volksschulen, Errichtung	289
Vollgeschosse, Begriff	264
Vollstreckung einer Haftstrafe wegen Trunkenheit am Steuer	111
Vollstreckungsgegenklage	61, 281
Vollstreckungshandlung, Vernehmung des Beschuldigten durch Polizeibeamten keine V.	390
Vollstreckungsmaßnahmen, Verwaltungsrechtsweg für gemeindliche V.	89
Vorabentscheidung gem. § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG bei Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde	143
Vorbehalt des Gesetzes	1, 193, 196
Vorbereitungsdienst für Forstreferendare	323
Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare, Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst	64
— Entlassung	93, 280
Vorbescheid im Baurecht	305
Vorbeugende Klagen im Verwaltungsprozeß	72, 101
Vorlage von Bestandsplänen bei nicht genehmigungsfähigen Bauwerken	324
Vorlagepflicht, verwaltungsgerichtliche, bei Prüfungsakten	185
Vorstandswahl bei Jagdgenossenschaften in Liquidation	172

W

Waffen, Entschädigung bei Einziehung von W.	144
Waffengesetz, Zuverlässigkeitsprüfung	141
Wahl des Jagdvorstands	172
Wahlbeamte als Landtagsabgeordnete	300
Wahlen zum Bayer. Landtag, Rechtsschutz	335
Wahlprüfungsverfahren	336
Wahlrechtsgleichheit im bayer. Gemeindewahlrecht	208
Wahrheitspflicht des Beamten	167
Warenautomaten, Einbeziehung in die Ladenschlußregelung	110
Warnschilder bei Verschmutzung von Straßen durch Viehtrieb	88
Wasserabfluß, Sicherung	344
Wasserbenutzungsanlage, Heimfallauflage	134
Wasserbenutzungsgebühr	340
Wasserbuch	345
Wassergefahr	344
Wassergesetz, Bayerisches	339
Wasserrecht, siehe Ziffer 19 des systematischen Verzeichnisses	
— Heimfallauflage	134
Wasserschutzgebiete, Begriff	342
— Betonwanne für Öltank	117
— Festsetzung	16
Wasserversorgungsanlage, Stilllegung einer W. als Enteignung	105
Wasserwacht, Ausschluß	181
— Satzung	181
Wegekosten der Verkehrsträger	99
Weisungen, innerdienstliche, als Verwaltungsakte	243, 245

	Seite
Werbeanlagen	265, 304, 392
Widerruf bei Subventionierungsakten	4
— probeweiser Entlassung aus der Verwahrung	124
Widerruflichkeit von Einverständniserklärungen beteiligter Gemeinden bei Umgemeindungen	151
— der Erklärung über den rückwirkenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit	145
Widerspruch gegen Verwaltungsakte städtischer Schulen	45
Widerspruchsbescheide, Aufhebung wegen Mangels im Widerspruchsverfahren	216
— der Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden	40, 307, 311
Wiedereinsetzung, Unanfechtbarkeit der Ablehnung	215
Wiedererteilung der Bestallung nach BAO	68
Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, Ausschluß der Erklärung	246
Wiederholter Verwaltungsakt	114
Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden	129, 140, 255
Wirtschaftsbetätigung der Gemeinden	129, 140
Wirtschaftslenkung durch Steuern, verfassungsrechtliche Grenzen	394
Wirtschaftsverfassungsrechtliche Betrachtungen, Abhandlung	394
Witwengeld, Kürzung bei großem Altersunterschied	218
Wochenendhütte, Baugenehmigung	147
Wohnsiedlungsgesetz, Fortführung eines eingeleiteten Genehmigungsverfahrens	23, 147
Wohnung, Recht auf angemessene W.	275
Wohnungsbau, sozialer, Förderung	276
— Grunderwerbsteuerbefreiung	318
Wohnungswahl, Freiheit der W. im Beamtenverhältnis	41

Z

Zehrzulage für Polizeibeamte	25
Zeitgesetze, Polizeiverordnungen	154
Zivilrecht und Lärmbekämpfung	7
Zulassung der Berufung	221
— von Buchprüfungsgesellschaften	88
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Anfechtung der Zurücknahme	121
— Voraussetzungen der Z.	125
Zumutbarkeitstheorie bei der Enteignung	6
Zurücknahme der Berufung, Fiktion nach Art. 24 KG	249
— der Bestallung nach der BAO	67
— von Revision und Klage im Revisionsverfahren	146
Zusammenlegung von Stiftungen	82
Zuschüsse, Bundeszuschüsse an die Länder	164
— Grüner Plan	246
— staatliche Verwaltung der Z.	1, 196
Zusicherung, behördliche	282
Zuständigkeiten nach dem BayWG	345
— nach der BAO	68
— des VGH bei Rückverweisung von Streitachen nach § 50 VGG	62
Zuständigkeitswechsel der Behörde, Passivlegitimation	248
Zuverlässigkeit bei Vermittlern von Immobilienverträgen	249
Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Waffengesetz	141
Zuwiderhandlungen gegen das Meldegesetz, Verjährung	109
Zweckverband als Alternative zur Umgemeindung	152
Zweistufentheorie bei Subventionen	174

VII. Systematisches Verzeichnis (nach Sachgebieten)

E = Entscheidungen B = Buchbesprechungen P = juristische Prüfungsaufgaben

(Fettdruck der Seitenzahlen = Abhandlungen und sonstige Beiträge)

1. Staats- und Verfassungsrecht einschl. Europarecht

a) In- und ausländisches Staatsrecht (Allgemeines, einschließlich Rechtsgeschichte, Staatsphilosophie und Europarecht)

Staatsrechtslehrtagung 1961 — 12. Das „Europäische Seminar 1962“ in Cambridge — 237. Juristentag und Staatsrechtslehrtagung — 270. Französische Gesandte in Bayern — eine Erinnerung — 313. Staatsrechtslehrtagung — 373. Zur Beteiligung öffentlicher Bediensteter an der Legislative — 375.

E Zum Begriff der Rechtsnorm im Zusammenhang mit Bestimmungen privater Gremien — 53.

B Europa-Recht, Ergänzungslieferung September 1961 (Sartorius II) — 64. Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern (Mang-Maunz-Mayer-Obermayer) — 158. Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik, Bd. 1 (Sartorius) — 292. Die Anwendung von Gesetzen auf früher entstandene Sachverhalte (Scheerbarth) — 327. Grundlagen des öffentlichen Lebens (Utz) — 360.

P „Allgemeine Aufgaben“ der ersten juristischen Staatsprüfung — 27.

b) Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Die staatliche Verwaltung der Zuschüsse und Subventionen — 1. Eigentum und Enteignung — 5. Staat und Kirche in Bayern — 33. Zweites Deutsches Fernsehen, als öffentlichrechtliche Anstalt der Länder („Staatenbund im Bundesstaat?“) — 70. Kollektive Überführung der bayerischen Beamtenanwärter ins Beamtenverhältnis unzulässig? — 77. Benutzungszwang und Eigentumsgarantie — 103. Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern — 161. 30. Staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer — 173. Gesetzesfreie Verwaltung und Grundgesetz — 193. Rechtsfragen der Fondswirtschaft — 196. Nochmals Benutzungszwang und Eigentumsgarantie — 205. Grundsätzliche Fragen des Ordnungsrechts — 225. Bayern als Sozialstaat — 257. Die Gewaltentrennung in Bayern — 293. Öffentlich-rechtliche Fragen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs — 329. Der Rechtsschutz bei den Wahlen zum Bayerischen Landtag — 335. Drittwirkungsprobleme im Bereich des Art. 14 GG — 348. Der Gleichheitssatz in der Gesetzgebung (dargestellt am Beispiel des Personalvertretungsgesetzes für die Bayerische Bereitschaftspolizei) — 365. Die Gewaltentrennung und Art. 30 der Bayer. Verfassung — 374.

E Feuerwehrabgabe in Baden-Württemberg mit dem Grundgesetz vereinbar — 18. Keine ausschließliche Zuständigkeit des BVerfG für Entscheidungen nach Art. 9 Abs. 2 GG — 20. Schankerlaubnissteuer und Freiheit der Berufswahl — 48. Zur Verfassungsmäßigkeit gesetzlich festgelegter Ladenschlußzeiten — 51. Polizeistunde in Schankwirtschaften und Grundgesetz — 55. Rückwirkung von Gesetzen — 83. Zur Enteignung bei rechtmäßiger Genehmigung einer Garage an der Nachbargrenze — 87. Nichtzulassung von Buchprüfungsgesellschaften nicht verfassungswidrig — 88. Zur Verfassungsmäßigkeit der Entlassung von Rechtsreferendaren aus dem Vorbereitungsdienst — 93. Warenautomaten und Grundrecht der Berufsfreiheit — 110. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vollstreckung einer wegen Trunkenheit am Steuer verhängten Haftstrafe — 111. Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG nur für

natürliche Personen — 111. Zur Gleichbehandlung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen sonstiger Personen — 111. Rechtscharakter einer von einem Landesorgan auf Grund bundesrechtlicher Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnung — 111. Rechtsgültigkeit und Auslegung von § 10 des 2. StaRegG — 118. Zum Grundrecht auf den gesetzlichen Richter — 144. Rechtliches Gehör des Gegners der armen Partei im Verfahren auf Bewilligung des Armenrechts — 144. Grundgesetzwidrigkeit der entschädigungslosen Einziehung von Waffen nach § 23 Abs. 2 WaffG — 144. Keine unmittelbaren Ansprüche des Fürsorgeverbandes auf Erstattung von Leistungen der Kriegsfolgehilfe durch das Land aus Art. 120 GG — 146. Verfassungsmäßigkeit der Ausgleichszahlung für Polizeivollzugsbeamte des Bundes — 180. Unrichtige Gesetzesauslegung und Amtspflichtverletzung — 186. § 9 Abs. 2 SprG ist für die Frage, ob ein Landesverfassungsgericht zur Prüfung seiner Gültigkeit zuständig ist, als Bundesrecht anzusehen — 207. Verfassungsmäßige Zulässigkeit unterschiedlicher Sendezeiten für die politischen Parteien im Rundfunk — 208. Materielles Bau- und Bodenrecht als Festlegung von Inhalt und Schranken des Eigentums — 211. Nachtbackverbot nicht verfassungswidrig — 214. Unterbleiben eines Hinweises auf die Rechte aus § 86 Abs. 2 VwGO keine Versagung des Rechts auf rechtliches Gehör — 215. Begrenzung der Redezeit in der mündlichen Verhandlung allein keine Versagung des rechtlichen Gehörs — 215. Unwirksamkeit des § 2 DVO zu § 7 Abs. 2 KBG über den nach Beseitigung der Notlage begehrteten Kostenersatz — 216. Verfassungsmäßigkeit der Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied — 218. Teilnichtigkeit des § 27 Abs. 4 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes — 242. Zum Grundsatze des rechtlichen Gehörs im strafgerichtlichen Revisionsverfahren — 242. Ablehnung eines Gnaden gesuchs kein anfechtbarer Verwaltungsakt — 244. Verfassungswidrigkeit des § 71 StVZO — 274. Grundsätze für die Verwendung von Hilfsrichtern — 275. Zum Rechtsweg für einen Entschädigungsanspruch bei Tierverlusten — 282. Verfassungsmäßigkeit der Strafandrohung in § 21 StVG — 317. Terminanberaumung trotz Urlaubs des Prozeßbevollmächtigten stellt keine Versagung des rechtlichen Gehörs dar — 318. Bevorzugung von Eigenheimen und Kleinsiedlungen bei der Grunderwerbssteuerbefreiung im sozialen Wohnungsbau kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz — 318. Gleichheitssatz bei abweichender Behandlung später anhängig gewordener Fälle — 320. Vorbereitungsdienst für Forstreferendare in Bayern als allgemeine Ausbildungsstätte im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG — 323. Zur Errichtung einer Bundesoberbehörde nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG — 349. Die Rhein-Main-Donau-Verträge als Bundesrecht — 352. Einräumung einer besonderen Rechtsstellung in den Rhein-Main-Donau-Verträgen für Bund und Rhein-Main-Donau-AG — 352, 379. Versagung der von einem Beamten der Bereitschaftspolizei beantragten Erlaubnis zur Eheschließung und Art. 6 Abs. 1 GG — 354. Regelung der finanzwirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bund und Ländern in Art. 120 Abs. 1 GG — 377. Kein ungeschriebener Verfassungsgrundsatz über Tragung aller Kriegsfolgekosten durch den Bund — 377. Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs. 2 StVO über die Auferlegung der Führung eines Fahrtenbuches — 385.

B Grundgesetz und internationales Privatrecht (Beitzke) — 127. Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern (Mang-

Maunz-Mayer-Obermayer) — 158. Die Fortentwicklung des Naturschutzrechts in Deutschland nach 1945 (Zwanzig) — 224. Die Bundestreue (Bayer) — 291. Wirtschaftsverfassungsrechtliche Betrachtungen (Frentzel) — 394. Verfassungsrechtliche Grenzen der Wirtschaftslenkung durch Steuern (Bellstedt) — 394. Grundgesetz und Richtermacht (Bachof) — 395.

- P** Aufgabe III—25 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1956/II, II. Abteilung — BayVBl. 1961, 387, 1962, 29. Aufgabe V—48 aus der Ersten jur. Staatsprüfung 1960/I — 93, 125. Aufgabe aus dem Kommunalrecht und Presserecht — 155, 190.

c) Bundesverfassungsgerichtsgesetz

- E** Anrufung des Bundesverfassungsgerichts gegen Entscheidungen des Bayer. Verfassungsgerichtshofs — 52. Grenzen der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung von Gerichtsurteilen — 143. Zur Anfechtung einer gesetzlichen Versagung von Ansprüchen nach Ablauf der Frist des § 93 Abs. 2 BVerfGG — 143. Zur Beschwerdefrist gemäß § 93 Abs. 1 BVerfGG für Verfassungsbeschwerden gegen noch nicht rechtskräftige Urteile — 143. Zur Vorabentscheidung nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG bei Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde — 143. Zur Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde — 352.

d) Bayerische Verfassung

Eigentum und Enteignung — 5. Staat und Kirche in Bayern — 33. Kollektive Überführung der bayerischen Beamtenanwärter ins Beamtenverhältnis unzulässig? — 77. Gemeindeordnung und kommunale Wirtschaftsbetätigung — 129. Staatsaufsicht über Jagdgenossenschaften — 173. Grundsätzliche Fragen des Ordnungsrechts — 225. Bayern als Sozialstaat — 257. Die Gewaltentrennung in Bayern — 293. Der Rechtsschutz bei den Wahlen zum Bayerischen Landtag — 335. Der Gleichheitssatz in der Gesetzgebung (dargestellt am Beispiel des Personalvertretungsgesetzes für die Bayerische Bereitschaftspolizei) — 365. Die Gewaltentrennung und Art. 30 der Bayer. Verfassung — 374.

- E** Anrufung des Bundesverfassungsgerichts gegen Entscheidungen des Bayer. Verfassungsgerichtshofs — 52. Auf Herkommen beruhende Gemeindefürsorgepflichten und Grundrechte der bayer. Verfassung — 52. Zur Verwirkung des Rechts auf Einlegung der Verfassungsbeschwerde — 83. Unzulässigkeit einer Richtervorlage nach Art. 92 BV — 143. Zur Frage der Nachprüfbarkeit von Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Wege der Normenkontrolle nach Art. 98 Satz 4 BV — 181. Die Satzung der Wasserwacht des BRK keine der Normenkontrolle des Bayer. VerfGH unterliegende Rechtsnorm — 181. Verfassungsmäßigkeit des geltenden bayerischen Gemeindefürsorgepflichten — 208. Ablehnung eines Gnadengesuchs kein anfechtbarer Verwaltungsakt — 244. Kein öffentliches subjektives Recht auf eine angemessene Wohnung — 275. Bevorzugung von Eigenheimen und Kleinsiedlungen bei der Grunderwerbsteuerbefreiung im sozialen Wohnungsbau kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz — 318. Gleichheitssatz bei abweichender Behandlung später anhängig gewordener Fälle — 320.

- B** Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern (Mang-Maunz-Mayer-Obermayer) — 158.

- P** Aufgabe III—25 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1956/II, II. Abteilung — BayVBl. 1961, 387; 1962, 29. Aufgabe V—48 aus der Ersten jur. Staatsprüfung 1960/I — 93, 125.

e) Bayer. Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
Der Rechtsschutz bei den Wahlen zum Bayerischen Landtag — 335.

- E** Anrufung des Bundesverfassungsgerichts gegen Entscheidungen des Bayer. Verfassungsgerichtshofs — 52. Zur Verwirkung des Rechts auf Einlegung der Verfassungsbeschwerde — 83.

2. Kirchenrecht

Staat und Kirche in Bayern — 33.

3. Staatsangehörigkeitsrecht

- E** Rechtsgültigkeit und Auslegung von § 10 des 2. StaRegG — 118. Die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises als feststellender Verwaltungsakt — 118. Widerruflichkeit der Erklärung über den rückwirkenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit — 145. Ausschluß der Erklärung über Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für staatsgefährdende Personen — 246. Zur Erlangung eines Feststellungsbescheids über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit — 352.

4. Beamtenrecht

a) Allgemeines

Die Öffentlichkeitsarbeit in der Verwaltung — 107.

- E** Zum Wegfall der Bereicherung bei Überzahlungen im Beamtenrecht — 113. Zur Abgrenzung des anfechtbaren Verwaltungsakts von der „wiederholten Verfügung“, insbesondere im Beamtenrecht — 114. Aufrechnung im öffentlichen Recht, insbesondere im Beamtenrecht, und Zwangsvollstreckung — 281. Versagung der von einem Beamten der Bereitschaftspolizei beantragten Erlaubnis zur Eheschließung und Art. 6 Abs. 1 GG — 354.

b) Beamtenrechtsrahmengesetz

Kollektive Überführung der bayerischen Beamtenanwärter ins Beamtenverhältnis unzulässig? — 77.

- E** Beamtenverhältnis als Grundlage verwaltungsgerichtlich verfolgbarer Schadenersatzansprüche gegen den Dienstherrn wegen verletzter Fürsorgepflicht — 21. Zum Ermessensrahmen bei der Versetzung eines Beamten — 84. Verfassungsmäßigkeit der Ausgleichszahlung für Polizeivollzugsbeamte des Bundes — 180. Revision nach § 127 Abs. 2 BRRG nur wegen Verletzung spezifisch beamtenrechtlicher Vorschriften — 246. Kein Rechtsschutzbedürfnis für Klagen des Dienstherrn auf Ersatz eines ihm durch schuldhaftes Amtspflichtverletzung eines Beamten zugefügten Schadens — 386.

c) Bundesbeamtenengesetz

- E** Beamtenverhältnis als Grundlage verwaltungsgerichtlich verfolgbarer Schadenersatzansprüche gegen den Dienstherrn wegen verletzter Fürsorgepflicht — 21. Beihilfegrundsätze als revisibles Recht — 378. Zum Begriff der „tatsächlichen angemessenen Aufwendungen“ im Sinne der Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BGR — 378.

- B** Beihilfavorschriften (Textausgabe) — 128.

d) Bayerisches Beamtenengesetz, JuVAPO

Zur Freiheit der Wohnungswahl im Beamtenverhältnis — 41. Gutachterkommission für Ausbildungsfragen —

45. Kollektive Überführung der bayerischen Beamtenanwärter ins Beamtenverhältnis unzulässig? — 77. Die Öffentlichkeitsarbeit in der Verwaltung — 107.

E Unkenntnis gesetzlicher Vorschriften keine Entschuldigung für verspätete Stellung eines Beihilfeantrags — 26. Zum Ermessensrahmen bei der Versetzung eines Beamten — 84. Gemeinderat als oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten — 91. Zur Entlassung von Rechtsreferendaren aus dem Vorbereitungsdienst — 93. Zum Wegfall der Bereicherung bei Überzahlungen im Beamtenrecht — 113. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung von Beamtenversetzungen — 120. Verfassungsmäßigkeit der Ausgleichszahlung für Polizeivollzugsbeamte — 180. Keine Vorlagepflicht nach § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO für Prüfungsakten über die Große Juristische Staatsprüfung — 185. Verfassungsmäßigkeit der Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied — 218. Verheiratetenzuschlag für Rechtsreferendare bei Tätigkeit beider Eheleute im öffentlichen Dienst — 219. Sofortige Vollziehung eines Bescheids über die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst — 280. Zur verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung der Benotung im Zweiten juristischen Staatsexamen — 355. Beihilfengrundsätze als revisibles Recht — 378.

B Die Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in der Bundesrepublik Deutschland (Neeße) — 64. Beihilfenvorschriften (Textausgabe) — 128. Beamten-Kalender 1962 (Jehle) — 160. Der Verwaltungsrechtsfall (Vogel) — 292.

e) Besoldungsrecht

E Zur Gewährung der Zehrzulage an Polizeibeamte — 25. Verfassungsmäßigkeit der Ausgleichszahlung für Polizeivollzugsbeamte — 180. Verfassungsmäßigkeit der Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied — 218. Verheiratetenzuschlag für Rechtsreferendare bei Tätigkeit beider Eheleute im öffentlichen Dienst — 219.

f) Dienststrafrecht

Das Dienststrafrecht als Teil des Verwaltungsrechts — 166.

E Keine Anrufung des Verwaltungsgerichts gegen die dienstliche Mißbilligung des Verhaltens eines Beamten — 210.

g) Personalvertretungsrecht

Der Gleichheitssatz in der Gesetzgebung (dargestellt am Beispiel des Personalvertretungsgesetzes für die Bayerische Bereitschaftspolizei) — 365.

5. Allgemeine Verwaltung und allgemeines Verwaltungsrecht

a) Allgemeine Verwaltung, Staatsorganisation, Staatsvereinfachung, Rechtsbereinigung

Die staatliche Verwaltung der Zuschüsse und Subventionen — 1. Staatsrechtslehrertagung 1961 — 12. Das Bundesverkehrsministerium und seine künftigen Aufgaben — 97. Die Öffentlichkeitsarbeit in der Verwaltung — 107. Rechtsfragen der Fondswirtschaft — 196. Regierungspräsident Dr. Johann Mang 65 Jahre alt — 270. Juristentag

und Staatsrechtslehrertagung — 270. Spannungsfeld Verwaltung — Verwaltungsgerichtsbarkeit — 346. Staatsrechtslehrertagung — 373.

B Menschen und Maschinen im Büro — Wirtschaftliches Arbeiten in Betrieb und Behörde (Couvé) — 32. Bayer. Landes-Adreßbuch für Industrie, Handel und Gewerbe 1961/62 — 32. Statistisches Jahrbuch für Bayern 1961 — 160. Grundfragen des öffentlichen Lebens (Utz) — 359.

P „Allgemeine Aufgaben“ der ersten juristischen Staatsprüfung — 27.

b) Allgemeines Verwaltungsrecht

Das Dienststrafrecht als Teil des Verwaltungsrechts — 166. 30. Staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer — 173. Gesetzesfreie Verwaltung und Grundgesetz 193. Grundsätzliche Fragen des Verwaltungsrechts — 225. Öffentlich-rechtliche Fragen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs — 329. Die Rechtsnatur der Genehmigung kommunaler Satzungen — 369. Nachbriefkästen bei Verwaltungsbehörden — 376.

E Zum Begriff der Rechtsnorm im Zusammenhang mit Bestimmungen privater Gremien — 52. Zum Ermessensrahmen bei der Versetzung eines Beamten — 84. Zur Abgrenzung des anfechtbaren Verwaltungsakts von der „wiederholten Verfügung“, insbesondere im Beamtenrecht — 114. Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises als feststellender Verwaltungsakt — 118. Hinfalligwerden von Einzelanordnungen der Verwaltungsbehörde mit dem ersatzlosen Wegfall ihrer Rechtsgrundlage — 154. Zur Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts — 181. Zum Rechtscharakter der Satzungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts — 181. Keine Erfolgshaftung unter dem Gesichtspunkt der Folgenbeseitigung — 183. Grenzen der Anfechtbarkeit innerdienstlicher Anordnungen — 243. Ablehnung eines Gnadengesuchs kein anfechtbarer Verwaltungsakt — 244. Aufrechnung im öffentlichen Recht und Zwangsvollstreckung — 281. Voraussetzungen einer rechtswirksamen behördlichen Zusicherung — 282. Bericht des Luftfahrt-Bundesamts über die Untersuchung eines Luftunfalls kein anfechtbarer Verwaltungsakt — 354.

B Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Ergänzungslieferung Oktober 1961 (Ziegler-Tremel) — 64. Lehrbuch des Verwaltungsrechts (Forsthoff) — 95. Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern (Mang-Maunz-Mayer-Obermayer) — 158. Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, 7. Aufl. (Ziegler-Tremel) — 160. Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik, Bd. 1 (Sartorius) — 292. Der Verwaltungsrechtsfall (Vogel) — 292. Die Anwendung von Gesetzen auf früher entstandene Sachverhalte (Scheerbarth) — 327.

P Aufgabe III—25 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1956/II, II. Abteilung (Doppelaufgabe) — BayVBl. 1961, 387; 1962, 29.

6. Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsrechtsschutz)

a) Allgemeines

30. Staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer — 173.

Spannungsfeld Verwaltung — Verwaltungsgerichtsbarkeit — 346.

b) Verwaltungsgerichtsordnung, bayer. Verwaltungsgerichts-gesetz und Nebengesetze

Widerspruch gegen Verwaltungsakte städtischer Schulen — 45. Rechtswechsel in der Gerichtsbesetzung — 46. Vorbeugende Klagen im Verwaltungsprozeß? — 72, 101. Die Heimfallauflage im Wasserrecht — 134. Tagung der Verwaltungsgerichtspräsidenten in Trier — 138. Grundsätzliche Fragen des Ordnungsrechts — 225. Rechtsschutz der Gemeinden gegen Widerspruchsbescheide der Fachaufsichtsbehörden — 307, 311. Vertretungsbefugnis von Verbänden vor den Verwaltungsgerichten — 314. Der Rechtsschutz bei den Wahlen zum Bayerischen Landtag — 335. Nachbriefkästen bei Verwaltungsbehörden — 376.

E Verwaltungsrechtsweg für Schadenersatzansprüche aus dem Beamtenverhältnis gegen den Dienstherrn wegen verletzter Fürsorgepflicht — 21. Beweisgebühr des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts bei Parteivernehmung — 27. Zur Einreichung der Revisionsbegründungsschrift beim Bundesverwaltungsgericht — 56. Zum Fehlen eines förmlichen Antrags in der Revisions- und Revisionsbegründungsschrift — 56. Zur Vertretung des Revisionsbeklagten durch einen Prozeßbevollmächtigten bei Erledigungserklärung seitens des Revisionsklägers — 56. Voraussetzungen und Grenzen der Normenkontrolle nach § 47 VwGO — 57. Verwaltungsrechtsweg für Streitigkeiten über die Zulassung von Prozeßagenten bei den Sozialgerichten — 60. Vollstreckungsgegenklage gegen die Festsetzung von Anwaltsvergütungen — 61. Zuständigkeit des VGH bei Rückverweisung von Streitsachen nach § 50 VGG — 62. Zur rechtlichen Bedeutung des Suspensiveffekts — 85. Verwaltungsrechtsweg für Klagen gegen gemeindliche Vollstreckungsmaßnahmen — 89. Sachlegitimation für die eine Umgemeindung erstrebende Gemeinde — 91. Besetzung des VG beim Erlaß von Urteilen ohne mündliche Verhandlung — 118. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung von Beamtenversetzungen — 120. Rechtsweg für die Anfechtung der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft — 121. Rechtsweg für Klagen auf Gewährung von Akteneinsicht zum Zweck der Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche gegen den Staat — 121. Rekursfälle im Übergangsrecht der VwGO — 122. VwGO und Gemeindegewahlgesetz — 122. Zur Frist für die Zahlung eines Kostenvorschusses nach Art. 24 KG — 123. Zur Beschwer bei der Abweisung einer Klage als unzulässig — 123. Zur Bindung des VGH an Verweisungsbeschlüsse eines VG — 123. Zum Grundrecht auf den gesetzlichen Richter — 144. Rechtsstellung des Gegners der armen Partei im Verfahren auf Bewilligung des Armenrechts — 144. Rechtliches Gehör des Gegners der armen Partei im Verfahren auf Bewilligung des Armenrechts — 144. Zur Frage des Anwaltszwangs bei Revisionszurücknahme und bei Klagezurücknahme im Revisionsverfahren — 146. Zur Revisibilität von bundesrechtlichen Vorschriften bei Verweisungen im Landesrecht — 146. Beginn des Fristenlaufs für die Beschwerde gegen einen Kostenvorschußbeschuß und für die Einzahlung des Kostenvorschusses — 153. Keine Vorlagepflicht nach § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO für Prüfungsakten über die Große Juristische Staatsprüfung — 185. Beiladung des Freistaates Bayern (Fiskus) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren über einen Planfeststellungsbeschuß für den Ausbau einer Bundesstraße — 190. Keine Anrufung des Verwaltungsgerichts gegen die dienstliche Mißbilligung des Verhaltens eines Beamten — 210. Zur Stellung eines Beweisantrags in der mündlichen Verhand-

lung — 215. Unterbleiben eines Hinweises auf die Rechte aus § 86 Abs. 2 VwGO keine Versagung des Rechts auf rechtliches Gehör — 215. Begrenzung der Redezeit in der mündlichen Verhandlung allein keine Versagung des rechtlichen Gehörs — 215. Kein selbständiges Beschwerderecht des Prozeßbevollmächtigten eines Beteiligten im Beschwerdeverfahren nach § 125 Abs. 2 VwGO — 215. Zur schriftlich einzulegenden Berufung — 215. Fehlerhafte Ablehnung der Wiedereinsetzung — 215. Zur Verantwortlichkeit des Prozeßbevollmächtigten hinsichtlich der Einhaltung von Form- und Fristenordnungen — 215. Aufhebung des Widerspruchsbescheids wegen Mangels im Widerspruchsverfahren — 215. Bindung des VG an die Festsetzung des Grades der Erwerbsminderung in einem unanfechtbaren rechtswirksamen Rentenbescheid bei Entlassung eines Schwerbeschädigten — 216. Urteils-erlaß bei Beweisbeschuß nach Verzicht auf mündliche Verhandlung — 216. Beweisgebühr des Rechtsanwalts bei Verwertung beigezogener Akten — 221. Zur Zulassung der Berufung — 221. Kostenausspruch in einer der Nichtzulassungsbeschwerde stattgebenden Beschwerdeentscheidung — 221. Teilnichtigkeit des § 27 Abs. 4 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes über Tragung der Kosten der Prozeßvertretung — 224. Grenzen der Anfechtbarkeit innerdienstlicher Anordnungen — 243. Kein Rechtsweg gegen die Ablehnung des Gnadengesuchs — 244. Revision nach § 127 Abs. 2 BRRG nur wegen Verletzung spezifisch beamtenrechtlicher Vorschriften — 246. Passivlegitimation des Beklagten bei Wechsel der Behördenzuständigkeit zwischen Erstbescheid und Widerspruchsbescheid — 248. Fiktion der Berufungszurücknahme bei Versäumung der Frist für die Einzahlung eines Kostenvorschusses — 249. Unselbständige Anschlußerinnerung im verwaltungsgerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren — 250. Rechtsweg für die Klage einer Gemeinde gegen einen ehrenamtlichen Kassenverwalter auf Ersatz eines Kassenfehlbestandes — 251. Grundsätze für die Verwendung von Hilfsrichtern — 275. Prozeßvergleich bei Zweifeln über die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines begehrten Verwaltungsakts — 278. Sofortige Vollziehung eines Bescheids über die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst — 280. Zivilrechtsweg bei Klagen von Angehörigen bevorzugt zu berücksichtigender Personenkreise über Auftragsvergebung im öffentlichen Ausschreibungsverfahren — 280. Aufrechnung im öffentlichen Recht und Zwangsvollstreckung — 281. Zum Rechtsweg für einen Entschädigungsanspruch bei Tierverlusten — 282. Verfahren bei Streit über die Wirksamkeit eines von einer Partei widerrufenen Prozeßvergleichs — 284. Zulässigkeit von Vergleichen, soweit sie nicht zwingenden Vorschriften zuwiderlaufen — 284. Wirtschaftliche Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts — 285. Einziehung und Beitreibung der Gerichtskosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren — 286. Terminsberaumung trotz Urlaubs des Prozeßbevollmächtigten stellt keine Versagung des rechtlichen Gehörs dar — 318. Gerichtsfreier Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Eignung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit — 320. Anwaltszwang für den Freistaat Bayern vor dem BVerwG — 321. Keine vorläufige Ausweitung der Rechtsposition über die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen — 324. Zulässigkeit der Leistungsklage oder Feststellungsklage infolge Herstellung einer öffentlich-rechtlichen Beziehung durch schlichte Amtshandlung — 354. Zur verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung der Benotung im Zweiten juristischen Staatsexamen — 355. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung bei Planfeststellungsbeschlüssen des Straßenrechts — 357. Beihilfengrundsätze als revisibles Recht — 378. Rhein-Main-

Donauverträge als revisibles Recht — 379. Zur Zulässigkeit der Feststellungsklage — 381. Über den Begriff „ortsgebundenes Recht“ im Sinne von § 52 Nr. 1 VwGO — 382. Kein Rechtsschutzbedürfnis für Klagen des Dienstherrn auf Ersatz eines ihm durch schuldhaftes Amtspflichtverletzung eines Beamten zugefügten Schadens — 386. Anfechtungsklage wegen Ablehnung des Erlasses eines Verwaltungsakts nach Erhebung einer Untätigkeitsklage — 387. Keine Erledigungserklärung und Kostenentscheidung hinsichtlich der Untätigkeitsklage beim Übergang der Untätigkeitsklage in den Anfechtungsprozeß — 387.

B Verwaltungsgerichtsbarkeit (Ule) — 224. Verwaltungsgerichtsordnung, Ergänzungsband (Koehler) — 224. Grundgesetz und Richtermacht (Bachof) — 395.

P Aufgabe III—25 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1956/II, II. Abteilung (Doppelaufgabe) — BayVBl. 1961, 387; 1962, 29. Aufgabe aus dem Gemeinderecht — 222, 254, Aufgabe aus dem Recht der Außenwerbung — 358, 392. Aufgabe II—29 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1958/II, II. Abteilung — 392, BayVBl. 1963, 28.

7. Recht der Gemeinden, Landkreise und Bezirke

a) Allgemeines

Die Rechtsnatur der Genehmigung kommunaler Satzungen — 369.

b) Gemeindeordnung

Die staatsaufsichtlichen Rechtsakte gegenüber den Gemeinden — 39. Benutzungszwang und Eigentumsgarantie — 103. Gemeindeordnung und kommunale Wirtschaftstätigkeit — 129. Zehn Jahre neues Gemeinde- und Landkreisrecht in Bayern — 139. Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Privatwirtschaft — 140. Nochmals Benutzungszwang und Eigentumsgarantie — 205. Rechtsschutz der Gemeinden gegen Widerspruchsbescheide der Fachaufsichtsbehörden — 307, 311. Niederlegung und Ablehnung gemeindlicher Ehrenämter — 316.

E Zum Einfluß des Fraktionswechsels von Gemeinderatsmitgliedern auf die Besetzung der Gemeinderatsausschüsse — 24. Auf Herkommen beruhende Gemeinderatsrechte und Grundrechte der bayer. Verfassung — 52. Verwaltungsrechtsweg für Klagen gegen gemeindliche Vollstreckungsmaßnahmen — 89. Gemeinderat als oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten — 91. Beteiligtenstellung nach der VwGO für die eine Umgemeindung erstrebende Gemeinde — 91. Zu den Voraussetzungen einer Umgemeindung — 91. Umgemeindung von Gebietsteilen gegen Widerspruch beteiligter Gemeinderäte — 118. Art. 1 GAG als Grundlage von Gemeindegrenzänderungen über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe — 148. Widerruflichkeit von Einverständniserklärungen beteiligter Gemeinderäte bei Umgemeindungen — 151. Industrieansiedlung und Gemeindegrenzänderung — 151. Zum Begriff „Einwohner“ in Art. 15 Abs. 1 GO und in Art. 6 Abs. 2 FlöG — 188. Revision nach § 127 Abs. 2 BRRG nur wegen Verletzung spezifischer beamtenrechtlicher Vorschriften, nicht auch Vorschriften kommunalrechtlichen Inhalts — 246. Zur Klage einer Gemeinde gegen einen ehrenamtlichen Kassenverwalter auf Ersatz eines Kassenfehlbestandes — 251.

B Bayerische Kommunalgesetze, 1. Ergänzungslieferung (Masson) — 96. Das Eigenbetriebsrecht der gemeindlichen Betriebe (Zeiß) — 256. Bayerische Kommunalgesetze, 2. Ergänzungslieferung (Masson) — 395.

P Aufgabe aus dem Kommunalrecht — 155, 190. Aufgabe aus dem Gemeinderecht — 222, 254. Aufgabe II—29 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1958/II, II. Abteilung — 392, BayVBl. 1963, 28.

c) Gemeindliches Finanzwesen

Die staatliche Verwaltung der Zuschüsse und Subventionen — 1.

E Feuerwehrabgabe in Baden-Württemberg mit dem Grundgesetz vereinbar — 18. Zur Feuerschutzabgabe nach bayerischem Recht — 19. Zum Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip im Gebührenrecht — 20. Schankerlaubnissteuer und Freiheit der Berufswahl — 48. Zur Bedeutung der Art. 8 und 9 GAG — 143. Voraussetzungen für gemeindliche Gebührenregelungen — 143. Art. 1 GAG als Grundlage von Gemeindegrenzänderungen über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe — 148. Bemessungsmaßstab für gemeindliche Kanalschlußgebühren — 188. Zur Gebührenpflicht für Vorrichtungen im Luftraum über gemeindlichen Straßen — 284.

d) Landkreisordnung

Zehn Jahre neues Gemeinde- und Landkreisrecht in Bayern — 139. 110 Jahre bayerische Landkreise — 176. Entwicklungslinien im bayerischen Landkreisrecht — 361.

B Bayerische Kommunalgesetze, 1. und 2. Ergänzungslieferung (Masson) — 96, 395.

e) Bezirksordnung

B Bayerische Kommunalgesetze, 1. und 2. Ergänzungslieferung (Masson) — 96, 395.

f) Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz

Niederlegung und Ablehnung gemeindlicher Ehrenämter — 316.

E VwGO und Gemeindegewahlgesetz — 122. Verfassungsmäßigkeit des geltenden bayerischen Gemeindegewahlrechts — 208.

8. Straßen- und Wegerecht

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz — 76. Verfahrensfragen bei der Enteignung für Bundesfernstraßen — 239. Die straßenaufsichtliche Erinnerung nach Art. 7 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes — 272.

E Zum Aufstellen von Warnschildern bei Verschmutzung von Straßen durch Viehtrieb — 88. Beiladung des Freistaates Bayern (Fiskus) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren über einen Planfeststellungsbeschuß für den Ausbau einer Bundesstraße — 190. Zur Gebührenpflicht für Vorrichtungen im Luftraum über gemeindlichen Straßen — 284. Gehbahn bei einer Straße ohne Bürgersteig — 286. Zur Beschränkung der Verpflichtung der Grundstückseigentümer auf das Streuen von Bürgersteigen — 286. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung bei Planfeststellungsbeschlüssen des Straßenrechts — 357. Genehmigung einer Ausnahme von einer Straßensperre im pflichtmäßigen Ermessen der Straßenverkehrsbehörde — 382. Einzelanordnungen der Landratsämter über Verbot der Benutzung öffentlicher Straßen durch Rinder — 391.

9. Schulrecht

Widerspruch gegen Verwaltungsakte städtischer Schulen — 45. Gesichtspunkte zur Berechnung der Schulverbandsumlage — 177.

E Umschulung und Elternwille — 57. Keine Verdrängung von Raiffeisenkassen als Träger des Schulsparens durch Sparkassen — 116.

P Aufgabe V—30 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1959/I, II. Abteilung — 253, 289.

10. Öffentliche Sicherheit und Ordnung (einschließlich LStVG)

Lärmbekämpfung als Gegenwartsaufgabe — 7. Zur Rechtslage im bayerischen Obdachlosenrecht — 16, 108. Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen das Meldegesetz — 109. Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Waffengesetz — 141. Maschinenlärm — 179. Dem Polizeistrafbuch zum 100. Geburtstag — 200. Verdrängt § 27 GewO den Art. 35 LStVG? — 234. Zehn Jahre Gesetz über Ordnungswidrigkeiten — 268.

E Zum Widerruf probeweiser Entlassung eines geisteschwachen Süchtigen aus der Verwahrung — 124. Zur Einweisung eines Süchtigen in eine Entziehungsanstalt — 124. Grundgesetzwidrigkeit der entschädigungslosen Einziehung von Waffen nach § 23 Abs. 2 WaffG — 144. Zur allgemeinen Feuerwehrrpflicht nach Art. 6 Abs. 2 FLöG — 148. Polizeiverordnungen als Zeitgesetze — 154. Hinfälligwerden von Einzelanordnungen der Verwaltungsbehörde mit dem ersatzlosen Wegfall ihrer Rechtsgrundlage — 154. Zum Begriff „Einwohner“ in Art. 15 Abs. 1 GO und in Art. 6 Abs. 2 FLöG — 188. § 9 Abs. 2 SprG ist für die Frage, ob ein Landesverfassungsgericht zur Prüfung seiner Gültigkeit zuständig ist, als Bundesrecht anzusehen — 207. Keine Ermächtigung der Gemeinden auf Grund des Meldegesetzes, den Leitern der Beherbergungsstätten die Ablieferung der Fremdenscheine zur Pflicht zu machen — 250. Gehbahn bei einer Straße ohne Bürgersteig — 286. Zur Beschränkung der Verpflichtung der Grundstückseigentümer auf das Streuen von Bürgersteigen — 286. Einhaltung der Sperrstunde durch Vereine und Gesellschaften — 288. Keine Vorlage von Bestandsplänen für zu beseitigende Bauwerke — 324. Unbeschränkte Aufenthaltsverbote binden im Abschiebungsverfahren die ordentlichen Gerichte — 324. Genehmigung einer Ausnahme von einer Straßensperre im pflichtmäßigen Ermessen der Straßenverkehrsbehörde — 382. Voraussetzungen der Verwahrung eines nur selbstgefährlichen Alkoholsüchtigen — 389. Vernehmung des Beschuldigten zur Sache durch einen Polizeibeamten keine Vollstreckungshandlung — 390.

B Verordnung über die Verhütung von Bränden (Oehler) — 396.

P Aufgabe II—32 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1960/I, II. Abteilung — 190, 222. Aufgabe V—51 aus der Ersten jur. Staatsprüfung 1961/II — 288, 326.

11. Enteignungsrecht

Eigentum und Enteignung — 5. Benutzungszwang und Eigentumsgarantie — 103. Verfahrensfragen bei der Enteignung für Bundesfernstraßen — 239.

E Zur Enteignung bei rechtmäßiger Genehmigung einer Garage an der Nachbargrenze — 87. Über die Entschä-

digung für Tierverluste — 116. Grundgesetzwidrigkeit der entschädigungslosen Einziehung von Waffen nach § 23 Abs. 2 WaffG — 144. Zum Rechtsweg für einen Entschädigungsanspruch bei Tierverlusten — 282.

12. Baurecht einschließlich Garagenrecht

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes — 229. Die neue Bayerische Bauordnung (Die Neuregelungen des materiellen Bauaufsichtsrechts) — 263. Die neue Bayerische Bauordnung (Die Neuordnung des formellen Bauaufsichtsrechts) — 302.

E Zur Fortführung eines nach dem Wohnsiedlungsgesetz eingeleiteten Genehmigungsverfahrens wegen Auflassung eines im Außenbereich liegenden Grundstücks (§ 19 Abs. 2 BBauG) — 23. Zur Weiterführung eingeleiteter Verfahren zur Bodenordnung nach § 174 Abs. 2 Satz 1 BBauG — 54. Keine Baugenehmigung für Hühnerfarm im Außenbereich bei entgegenstehenden öffentlichen Belangen — 56. Zur Enteignung bei rechtmäßiger Genehmigung einer Garage an der Nachbargrenze — 87. Zur Frage, ob die Unterbringung eines Kraftfahrzeugs auf einem Grundstück zu erwarten ist (§ 2 Abs. 1 RGAo) — 87. Grundsätze für die Lenkung der Bebauung in nicht verplanten Gebieten — 113. Betonwanne für Öltank im Wasserschutzgebiet — 117. Bauaufsichtliche Genehmigung für Einbau eines Öltanks — 123. Fortführung eines nach dem Wohnsiedlungsgesetz eingeleiteten Genehmigungsverfahrens nach dem BBauG — 147. Ausgedienter Geldtransportanhänger der Bundespost als genehmigungspflichtige Wochenendhütte — 147. Materielles Bau- und Bodenrecht als Festlegung von Inhalt und Schranken des Eigentums — 211. Verhältnis der Vorschriften der RGAo zu § 906 BGB — 211. Voraussetzungen für die Genehmigung des Baues einer Garage an der Nachbargrenze — 211. Vereinbarungen über Nachfolgelasten als Vorbedingung für die Ausweisung neuer Baugelände verstoßen gegen § 134 BGB — 251. Genehmigung für den Verkauf eines erst wegzumessenden Grundstücksteils — 323. Keine Pflicht zur Vorlage von Bestandsplänen für nicht genehmigungsfähige Bauwerke — 324.

B Bundesbaugesetz (Heitzer-Oestreicher) — 127. Kommentar zum Bundesbaugesetz (Brügelmann u. a.) — 127, 327. Baugesetze — Loseblattsammlung (Zinkahn) — 128. Erschließung und Erschließungsbeitrag in Bayern nach dem Bundesbaugesetz (Ludyga) — 360. Bundesbaugesetz (von Hausen—von der Heide) — 360. Bayerische Bauordnung, Loseblattkommentar (Mang-Simon) — 396.

P Aufgabe aus dem Recht der Außenwerbung — 358, 392.

13. Gesundheitswesen

Das neue Arzneimittelgesetz — 15. Die Bundesärzteordnung (Arztrecht in Bayern) — 65. Untersagung der ärztlichen Berufsausübung nach bayerischem Recht und Bundesärzteordnung — 203.

E Über die Entschädigung für Tierverluste — 116. Zum Rechtsweg für einen Entschädigungsanspruch bei Tierverlusten — 282. Apothekenbetriebserlaubnis und Verfügungsmacht über die Betriebsräume — 322. Einzelanordnungen der Landratsämter über Benutzungsverbot öffentlicher Straßen durch Rinder — 391.

14. Landwirtschaftsrecht

- E** Zur Erstreckung der für Molkereien geltenden Liefer- und Annahmeverpflichtungen auf Milchsammelstellen und Rahmstationen — 88. Zum Unterschied zwischen § 1 und § 8 MuFG — 353. Zur Beachtung der Grundsätze des gesunden Wettbewerbs bei der Abtrennung zweier Gemeinden vom Einzugsgebiet einer Molkerei — 353.

15. Wirtschaftsrecht

- E** Zur Nichtzulassung von Buchprüfungsgesellschaften — 88.
- B** Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Wöhe) — 96. Wirtschaftsverfassungsrechtliche Betrachtungen (Frentzel) — 394. Verfassungsrechtliche Grenzen der Wirtschaftslenkung durch Steuern (Bellstedt) — 394.

16. Jagd- und Forstwesen, Naturschutzrecht

Staatsaufsicht über Jagdgenossenschaften — 169.

- E** Vorbereitungsdienst für Forstreferendare in Bayern als allgemeine Ausbildungsstätte im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG — 323.
- B** Die Fortentwicklung des Naturschutzrechts in Deutschland nach 1945 (Zwanzig) — 224.

17. Gewerbeordnung und Nebengesetze, Handwerksrecht, Kreditwesen

Lärmbekämpfung als Gegenwartsaufgabe — 7. Maschinenlärm — 179. Verdrängt § 27 GewO den Art. 35 LStVG? — 234. Die unter Nebenbestimmungen erteilte Ausnahmegewilligung nach der Handwerksordnung — 240. Die Mitfahrerzentralen und das neue Personenbeförderungsgesetz — 271.

- E** Schankerlaubnissteuer und Freiheit der Berufswahl — 48. Zur Verfassungsmäßigkeit gesetzlich festgelegter Ladenschlußzeiten — 51. Polizeistunde in Schankwirtschaften und Grundgesetz — 55. Warenautomaten und Grundrecht der Berufsfreiheit — 110. Rekursfälle im Übergangsrecht der VwGO — 122. Zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zwecks Eintragung in die Handwerksrolle — 183. Genehmigungspflicht von Spielautomaten in Bahnhofwartesälen — 186. Untersagung eines Gewerbebetriebs nach § 35 GewO — 212. Nachtbackverbot nicht verfassungswidrig — 241. Voraussetzungen einer Ausnahmegewilligung für die Eintragung eines Blitzableiterbauers in die Handwerksrolle — 217. Anforderungen an persönliche Zuverlässigkeit bei gewerbmäßigen Vermittlern von Immobilienverträgen — 249. Einhaltung der Sperrstunde durch Vereine und Gesellschaften bei Ausschank von Getränken — 288. Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen als selbständige Bundesoberbehörde mit Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG vereinbar — 349. Zur Abgrenzung des Kleingewerbes von der Handwerksausübung — 353. Anspruch auf Löschung eines zu Unrecht in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebs — 354. Zur Verlängerung von Lehrzeiten durch Vereinbarung in dem der Handwerkskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle einzureichenden Lehrvertrag — 381. Zur Veräußerung von Waren im Kleinhandel durch einen Möbelgroßhändler — 392.

- B** Bayer. Landes-Adreßbuch für Industrie, Handel und Gewerbe 1961/62 — 32. Der Versteigerer (Wicher) — 192. Gewerberecht (Textsammlung) — 192.

18. Energiewirtschaftsrecht

- P** Aufgabe III—25 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1956/II, II. Abteilung (Doppelaufgabe) — BayVBl. 1961, 387; 1962, 29.

19. Wasserrecht

Nochmals: Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten — 16. Die Heimfallauflage im Wasserrecht — 134. Das neue Bayerische Wassergesetz — 339.

- E** Betonwanne für Öltanks im Wasserschutzgebiet — 117. Die Rhein-Main-Donau-Verträge als Bundesrecht — 352. Einräumung einer besonderen Rechtsstellung in den Rhein-Main-Donau-Verträgen für Bund und Rhein-Main-Donau-AG — 352, 379.

20. Verkehrsrecht einschl. Personenbeförderungsgesetz

Lärmbekämpfung als Gegenwartsaufgabe — 7. Das Bundesverkehrsministerium und seine künftigen Aufgaben — 97. Die Mitfahrerzentralen und das neue Personenbeförderungsgesetz — 271.

- E** Zum Aufstellen von Warnschildern für Verschmutzung von Straßen und Viehtrieb — 88. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vollstreckung einer wegen Trunkenheit am Steuer verhängten Haftstrafe — 111. Zur Rechtsgrundlage für den Erlaß von Droschkenordnungen — 111. Genehmigungspflicht von Spielautomaten in Bahnhofwartesälen — 186. Bindungswirkung von Strafurteilen für behördliche Entscheidungen über die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen — 231. Verfassungswidrigkeit des § 71 StVZO — 274. Verfassungsmäßigkeit der Strafdrohung in § 21 StVG — 317. Prioritätsgrundsatz bei Anträgen auf Genehmigung für den Kraftdroschkenverkehr — 322. Anspruch der zur unentgeltlichen Beförderung Schwerkriegsbeschädigter verpflichteten Verkehrsunternehmen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Erstattung der Fahrgeldausfälle — 354. Rechtscharakter des Berichts des Luftfahrt-Bundesamts über die Untersuchung eines Luftunfalls — 354. Genehmigung einer Ausnahme von einer Straßensperre im pflichtmäßigen Ermessen der Straßenverkehrsbehörde — 382. Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs. 2 StVO über die Auferlegung der Führung eines Fahrtenbuches — 385.

- B** Straßenverkehrsrecht (Textausgabe) — 32. Eisenbahngesetze (Textsammlung) — 159. Handkommentar zum Personenbeförderungsgesetz (Sigl) — 192.

21. Raumordnung

- B** Die Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland (Gutachten) — 291.

22. Bundes- und Landesfinanzrecht einschl. Staatshaushalt und Steuerrecht

Die staatliche Verwaltung der Zuschüsse und Subventionen — 1. Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern — 161. Rechtsfragen der Fondswirtschaft — 196.

E Steuererhebung und Freiheit der Berufswahl — 48. Zur steuerrechtlichen Behandlung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen — 111. Gewährung von Zuschüssen aus dem Grünen Plan — 247. Bevorzugung von Eigenheimen und Kleinsiedlungen bei der Grunderwerbsteuerbefreiung im sozialen Wohnungsbau kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz — 318. Voraussetzungen des Grundsteuererlasses bei eigengenutzten Grundstücken des Beherbergungsgewerbes — 384.

B Verfassungsrechtliche Grenzen der Wirtschaftslenkung durch Steuern (Bellstedt) — 394.

P Aufgabe V—26 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1957/I II. Abteilung — 62, 94. Aufgabe V—27 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1957/II, II. Abteilung — 325, 358.

23. Fürsorgerecht

E Keine unmittelbaren Ansprüche des Fürsorgeverbandes auf Erstattung von Leistungen der Kriegsfolgenhilfe durch das Land aus Art. 120 GG — 146. Unwirksamkeit des § 2 DVO zu § 7 Abs. 2 KBG über den nach Beseitigung der Notlage begehrten Kostenersatz — 216.

B Bundessozialhilfegesetz (Hoppe) — 224.

24. Kriegsfolgenrecht

E Keine unmittelbaren Ansprüche des Fürsorgeverbandes auf Erstattung von Leistungen der Kriegsfolgehilfe durch das Land aus Art. 120 GG — 146. Teilnichtigkeit des § 27 Abs. 4 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes — 242. Zum ursächlichen Zusammenhang zwischen Kriegsgefangenschaft und Mittelbedarf nach dem KgfEG — 279.

25. Wohn- und Mietrecht

Zur Rechtslage im bayerischen Obdachlosenrecht — 16, 108.

26. Presse-, Rundfunk- und Fernsehrecht

„Zweites Deutsches Fernsehen als öffentlich-rechtliche Anstalt der Länder („Staatenbund im Bundesstaat?“) — 70. Die Öffentlichkeitsarbeit in der Verwaltung — 107.

P Aufgabe aus dem Kommunalrecht und Presserecht — 155, 190.

27. Gebührenrecht

E Zum Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip im Gebührenrecht — 20. Beweisgebühr des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts bei Parteivernehmung — 27. Zu den Voraussetzungen für gemeindliche Gebührenregelungen — 143. Bemessungsmaßstab für gemeindliche Kanalanschlußgebühren — 188. Beweisgebühr des Rechtsanwalts bei Verwertung beigezogener Akten — 221.

28. Bürgerliches Gesetzbuch und Nebengesetze

Lärmbekämpfung als Gegenwartsaufgabe — 7. Aufhebung und Umwandlung von Stiftungen — 80. Öffentlich-rechtliche Fragen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs — 329.

E Zum Geltungsbereich der Erlöschensfrist des Art. 124 AGBGB — 89. Zum Wegfall der Bereicherung bei

Überzahlungen im Beamtenrecht — 113. Unrichtige Gesetzesauslegung und Amtspflichtverletzung — 186. Verhältnis der Vorschriften der RGaO zu § 906 BGB — 211. Vereinbarungen über Nachfolgelasten als Vorbedingungen für die Ausweisung neuer Baugebiete verstoßen gegen § 134 BGB — 151. Zum Erlöschen öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach Art. 125 AGBGB — 391.

B Grundgesetz und internationales Privatrecht (Beitzke) 127. BGB an Hand von Fällen, Band 4, Sachenrecht (Janikowski) — 128.

P Aufgabe VII—30 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1959/I, II. Abteilung — 124, 155.

29. Zivilprozeßordnung einschließlich Rechtsanwaltsordnung

E Zur Befugnis der Justizverwaltung zur Zulassung von Prozeßagenten — 60. Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) gegen die Festsetzung von Anwaltsvergütungen — 61. Rechtsweg für die Anfechtung der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft — 121. Rechtsstellung des Gegners der armen Partei im Verfahren auf Bewilligung des Armenrechts — 144. Rechtliches Gehör des Gegners der armen Partei im Verfahren auf Bewilligung des Armenrechts — 144. Beweisgebühr des Rechtsanwalts bei Verwertung beigezogener Akten — 221. Grundsätze für die Verwendung von Hilfsrichtern — 275. Zivilrechtsweg bei Klagen von Angehörigen bevorzugt zu berücksichtigender Personenkreise über Auftragsvergebung im öffentlichen Ausschreibungsverfahren — 280. Wirtschaftliche Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts — 285.

P Aufgabe V—48 aus der Ersten jur. Staatsprüfung 1960/I — 93, 125. Aufgabe VII—30 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1959/I, II. Abteilung — 124, 155.

30. Arbeitsrecht

E Nachtbackverbot nicht verfassungswidrig — 214. Bindung der Verwaltung und des VG an die Festsetzung der Erwerbsminderung in einem unanfechtbaren rechtswirksamen Rentenbescheid bei Entlassung eines Schwerbeschädigten — 216.

P Aufgabe VII—30 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1959/I, II. Abteilung — 124, 155.

31. Strafrecht einschließlich Nebengesetze (auch Ordnungswidrigkeiten)

Lärmbekämpfung als Gegenwartsaufgabe — 7. Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen das Meldegesetz — 109. Zehn Jahre Gesetz über Ordnungswidrigkeiten — 268.

E Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vollstreckung einer wegen Trunkenheit am Steuer verhängten Haftstrafe — 111. Zum Begriff des Zeitgesetzes im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB — 154. § 9 Abs. 2 SprG ist für die Frage, ob ein Landesverfassungsgericht zur Prüfung seiner Gültigkeit zuständig ist, als Bundesrecht anzusehen — 207. Bindungswirkung von Straurteilen für behördliche Entscheidungen über die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen — 213. Zum Grundsatz des rechtlichen Gehörs im strafgerichtlichen Revisionsverfahren — 242. Verfassungswidrigkeit des

§ 71 StVZO — 274. Beginn der Verjährung im Fall unterbliebener Abmeldung nach dem Meldegesetz — 357. Vernehmung des Beschuldigten zur Sache durch einen Polizeibeamten keine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 StGB — 390.

B Strafprozeßordnung, Kurzkomentar (Schwarz-Klein-knecht) — 256.

32. Stiftungsrecht

Aufhebung und Umwandlung von Stiftungen — 80.

33. Bergrecht

B Bergrecht, Kommentar (Miesbach-Engelhardt) — 327.

34. Asylrecht

E Unbeschränkte Aufenthaltsverbote binden im Abschiebungshaftverfahren die ordentlichen Gerichte — 324.

35. Sparkassenrecht

E Keine Verdrängung von Raiffeisenkassen als Träger des Schulsparens durch Sparkassen — 116.

36. Vertriebenenrecht

E Zum Begriff „Eingegliedertsein“ im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 BVFG — 85.

Verzeichnis der Mitarbeiter

(Wohnort, soweit nichts anderes vermerkt, München)

	Seite		Seite
Dr. Adam, Klaus, RegRat im B. Staatsmin. f. Arbeit und soziale Fürsorge	140, 376	Dr. Leisner, o. ö. Prof. a. d. Universität Erlangen-Nürnberg	329
Dr. Adam, Robert, Senatspräsident am Bayer. VGH a. D.	375	Dr. Lersch, Oberstaatsanwalt beim Bayer. VGH	314
Dr. Bähr, RegRat beim B. Oberbergamt	16	Lipphardt, Rechtsreferendar, Grünwald b. München	234
Dr. Beer, Rechtsref., Gräfelfing b. München	307	Keller, Oberstaatsanwalt beim Bayer. VGH	45
Dr. Beck, RegRat bei der Regierung von Oberbayern	229	Dr. Kimminich, Privatdozent, Würzburg	7
Dr. Beinhart, Assessor	205	Dr. Kratzer, Präsident d. Bayer. VGH a. D. 64, 133, 160, 224, 245, 291, 292, 293, 351, 374	
Beßler, RegRat am Landratsamt Kempten	109, 268	Dr. Mang, RegPräs. von Oberbayern a. D. 19, 76, 96, 127, 128, 176, 181, 224, 253, 263, 291, 327, 360, 395	
Bock, Rechtsreferendarin	369	Dr. Masson, Oberstaatsanwalt beim Bayer. VGH 32, 79, 91, 128, 139, 160, 192, 224, 256, 311	
Büchs, RegRat beim Bayer. VGH	240	Dr. Maunz, o. Prof. a. d. Universität München, B. Staatsminister für Unterricht und Kultus	1, 313
Dr. h. c. Eberhard, Bayer. Staatsminister der Finanzen	161	Dr. Mayer, o. Prof. a. d. Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer	5, 390
Dr. Freudling, MinDirigent im B. Staatsmin. d. Finanzen	134	Dr. Niedermayer, VG-Direktor, Regensburg	179
Dr. Gnam, MinDirigent im B. Staatsmin. f. Wirtschaft und Verkehr	96	Dr. Obermayer, o. Prof. a. d. Universität Erlangen-Nürnberg	39
Dr. Gröpl, ORR im B. Staatsmin. f. Unterricht und Kultus	193	Dr. Oestreicher, OVG-Rat am Bayer. VGH	138, 436
Dr. Grundmann, o. Prof. a. d. Universität München	33	Dr. Ostern, RegDir. bei der Regierung von Schwaben	327
Hammer, Rechtsreferendar, Regensburg	103	Dr. Pfeffer, Assessor, München	237
Dr. Haniel, RegRat im B. Staatsmin. d. Innern	141	Dr. Samper, Oberstaatsanwalt beim Bayer. VGH 239, 339	
Dr. Heitzer, Senatspräsident am Bayer. VGH	396	Dr. Schick, wissenschaftl. Assistent a. d. Universität München	41, 348
Dr. Hessel, MinDirigent a. D.	159, 192, 394	Dr. Schiedermaier, Präsident des VG Würzburg a. D., Prof. a. d. Universität Würzburg	200
Heymann, Staatsanwalt beim VG München	169	Dr. Schilling, Rechtsreferendar	196
Dr. Hoffmann, Oberstaatsanwalt beim Bayer. VGH	72, 101, 173, 192	Dr. Scholler, Assessor beim Bayer. VGH 127, 128, 292, 327, 359, 395	
Hopfner, RegPräs. von Niederbayern	65, 203		
Immenga, Rechtsreferendar, Würzburg	316		

	Seite		Seite
Dr. Schuegraf, ORR bei der Regierung von Mittelfranken	177	Ullmann, ORR bei der Regierung von Oberbayern	16
Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr	97	Dr. Voll Josef, RegRat im B. Staatsmin. f. Unterr. u. Kultus	80
Dr. Simon, RegRat im B. Staatsmin. d. Innern — Oberste Baubehörde —	302	Dr. Voll Otto, RegDir. im B. Staatsmin. f. Unterr. u. Kultus	80
Dr. Spanner, o. Prof. a. d. Universität München	158, 225	Weber, RegRat bei der Regierung von Oberbayern	271
Dr. Staudinger, Staatssekretär im B. Staatsmin. f. Unterr. und Kultus a. D., Landrat a. D.	361	Dr. Werner, Oberstaatsanwalt beim Bayer. VGH	46
Dr. Stern, o. Prof. an der Freien Universität Berlin	12, 96, 129, 256, 394	Wilhelm, Rechtsreferendar, Würzburg	16, 77, 166
Dr. Freiherr von Strahlenheim, MinRat im B. Staatsmin. f. Unterr. u. Kultus	70	Dr. Zacher, ORR bei der Regierung von Oberbayern, Privatdozent an der Universität München	257, 373
Dr. Stümmer, RegDir. im B. Staatsmin. f. Unterr. u. Kultus	107	Zenzinger, RegRat beim Landratsamt Vils- hofen	272
Dr. Ule, o. Prof. a. d. Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Heidelberg	365	Dr. Zorn, Staatsminister a. D.	32
		Dr. Zuleeg, wissenschaftl. Assistent an der Universität Köln	335

Bayerische Verwaltungsblätter

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Heft 9/1962 (neue Folge)

September 1962

Bayern als Sozialstaat

Von Privatdozent Dr. Hans F. Zacher, Regierungsrat an der Regierung von Oberbayern

1. Die Sozialstaatsproklamation der bayerischen Verfassung

a) Wesen und Stellung

„Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat“. Mit diesem Art. 3 hat sich die bayerische Verfassung, die drei Jahre älter als das Grundgesetz ist, schon vor diesem zum „Sozialstaat“ bekannt. Er ist heute, unter der Herrschaft des Grundgesetzes, die Generalnorm, mittels der Bayern aus eigenem Recht der Forderung des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG nach einer sozialstaatlichen Verfassungsordnung in den Ländern gerecht wird.

Während aber das Sozialstaatsbekenntnis im Grundgesetz — von Ausnahmen wie Art. 6 und 9 Abs. 3 GG abgesehen — die einzige Norm ist, die das soziale Problem materiell frontal anspricht, ist die Stellung des Sozialstaatsbekenntnisses in der bayerischen Verfassung eine ganz andere. Es überwölbt ein ganzes Gebäude verfassungsrechtlicher Einzelregelungen. Trotzdem ist es nicht nur ein Hinweis auf diese. Ähnlich wie etwa das Verfassungsbekenntnis zum Rechtsstaat oder die grundgesetzliche Charakterisierung der Bundesrepublik als Bundesstaat mehr besagt als die einzelnen Verfassungsnormen, die den Rechtsstaat und den Bundesstaat im einzelnen entfalten, ist auch das Sozialstaatsbekenntnis der bayerischen Verfassung Generalnenner der sozialstaatlichen Einzelnormen und ergänzende Generalklausel zugleich¹⁾.

b) Zur Deutung

Dem Sozialstaatsbekenntnis der bayerischen Verfassung wurde von Anfang an der Sinn beigelegt, der bei richtiger Deutung auch der Sozialstaatsproklamation des Grundgesetzes zukommt: „Der Sozialstaat setzt sich zum Ziele, allen Schichten der Bevölkerung, insbesondere aber den mit materiellen Gütern wenig ‚gesegneten‘, zu einem menschenwürdigen Dasein zu verhelfen“²⁾. Oder genauer umschrieben: Der Sozialstaat steht den gesellschaftlichen, insbes. den für die persönliche Bedürfnisbefriedigung wesentlichen ökonomischen Verhältnissen im Sinne der gemeinen Zielvorstellung der modernen Sozialbewegung kritisch und verantwortlich gegenüber und sucht sie zu korrigieren, indem er unangemessene Wohlstandsdifferenzen ausgleicht und verhindert, damit zusammenhängende Abhängigkeitsverhältnisse abbaut oder mildert sowie eine gerechte Teilhabe aller an den Gütern der Gemeinschaft und ein menschenwürdiges Dasein für alle und somit im besonderen für die schwächeren Schichten sichert. Die Richtigkeit dieser Auslegung bestä-

tigt sich nicht zuletzt aus den sozialen Einzelregelungen der Verfassung³⁾.

Die Sozialstaatsnorm der bayerischen Verfassung ist dank der Bemühung des bayerischen Verfassungsgebers um Vollständigkeit nicht so sehr der Gefahr des Mißverständnisses ausgesetzt wie die des Grundgesetzes. Diese wird — polemisch gegen die anfängliche Unsicherheit über die Grenzen der Staatsgewalt gewandt — gerne zu einem allgemeinen, nicht spezifisch auf die Beseitigung und Verhinderung unangemessener Wohlstandsdifferenzen und Mangellagen gerichteten Sozialstaatsauftrag verwässert. Der bayerischen Verfassung liegt dagegen, wie sich aus einer Fülle von Einzelregelungen ergibt, dieser allgemeine wirtschafts- und gesellschaftspolitische Auftrag des Staates als selbstverständlich zugrunde. Man vergleiche den Dritten Hauptteil der Verfassung „Das Gemeinschaftsleben“ mit den Abschnitten „Ehe und Familie“, „Bildung und Schule“ und „Religion und Religionsgemeinschaften“, und vor allem den Vierten Hauptteil „Wirtschaft und Arbeit“ mit den Abschnitten „Die Wirtschaftsordnung“, „Das Eigentum“, „Die Landwirtschaft“ und „Die Arbeit“. Aber auch der Zweite Hauptteil „Grundrechte und Grundpflichten“ enthält zahlreiche recht eindrucksvolle Hinweise: Art. 98 Satz 2, 99 Satz 1, 106, 117, 122, 123. Ferner ist die in Art. 3 mitenthaltene Deklaration Bayerns zum Kulturstaat nicht weniger als die Sozialstaatsnorm selbst ein Hinweis auf den (im weitesten Sinne zu verstehenden) Sozialgestaltungsauftrag. Selbst gewisse Organisationsnormen (z. B. über die Ressorts der Staatsregierung — Art. 49 — und über die Zusammensetzung des Senats — Art. 34 und 35 —) lassen auf einen umfassenden Sozialgestaltungsauftrag schließen. Es wäre daher nicht zulässig, die Sozialstaatsnorm als Beleg seiner Anerkennung zu verwenden.

Desgleichen spricht die bayerische Verfassung — vor allem in Art. 3 Satz 2 — die Verpflichtung des Staates auf das Gemeinwohl zu deutlich aus, als daß angenommen werden könnte, sie, nicht der dem Wortsinn viel näher liegende soziale Hilfs- und Ausgleichsauftrag des Staates, sei im Sozialstaatsbekenntnis niedergelegt.

¹⁾ Vgl. BayVerfGH VGH n. F. 4 II 51 (59).

²⁾ Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 1948, Erl. zu Art. 3; Mayer in Mang-Maunz-Mayer-Obermayer, Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern, 1962, S. 20 f; BayVerfGH in VGH n. F. 12 II 21 (35); 13 II 109 (124).
Zu eng Hoegner, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts, 1949, S. 31: „Der bayerische Staat berücksichtigt besonders auch die Lebensbedürfnisse der arbeitenden Volksschichten.“

³⁾ Freilich nicht ausschließlich daraus; vgl. auch Mayer a.a.O. S. 20. — Übersicht über die Einzelregelungen s. u. 2a.

Die grundgesetzliche Sozialstaatsnorm wird gelegentlich auch einem Bekenntnis zum Daseinsvorsorgeauftrag des Staates gleichgesetzt. Damit wird der verteilungskritische Akzent unterschlagen, der dem historisch gewordenen politischen Sozialbegriff innewohnt. Die bayerische Verfassung gibt jedoch, indem sie die Daseinsvorsorge gesondert — wenn gleich in dem sachlich gebotenen engen Zusammenhang mit der spezifischen Sozialfunktion — anspricht (s. insbes. Art. 152, 155, 160), Anlaß zu differenzieren.

Daß im Grundgesetz jegliche soziale Einzelprogrammatur fehlt, hat ferner zu dem Schluß geführt, das Grundgesetz negiere eine konkrete wohlstandspolitische Entscheidung; auch seine Sozialstaatsproklamation meine nur eine allgemeine Verpflichtung zur Gerechtigkeit. Für die bayerische Verfassung wäre diese Annahme schon deshalb abwegig, weil sie den Staat in ihren Einzelregelungen eindeutig auf eine armutsfeindliche, verteilungskritische Intervention festlegt.

Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes wird endlich — aus dem Bedürfnis heraus, dem Individualismus der Grundrechte ein Gegengewicht entgegenzusetzen, — nicht selten als der verbindliche Ausdruck einer allgemeinen Gemeinverpflichtung der Bürger gedeutet. Diese generelle Gemeinverpflichtung des einzelnen hat die bayerische Verfassung jedoch anderweit eindrucklich niedergelegt: zentral in Art. 117, ferner in den Grundpflichten (Art. 121—123⁴⁾), in den besonderen Beschränkungen und Bindungen einzelner Freiheiten und Institutionen z. B. für die Arbeitskraft (Art. 166 Abs. 3), für das Eigentum (Art. 103 Abs. 2 und Art. 158), für das Eigentum am land- und forstwirtschaftlich genutzten Boden (Art. 163 Abs. 2) und für die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit (Art. 151 Abs. 2 Satz 3⁵⁾), schließlich in der grundsätzlichen Beschränktheit der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 101) und der Einschränkung der Grundrechte (Art. 98 Satz 2). Danach darf kein Interpret auf den Gedanken kommen, den Sitz der allgemeinen Gemeinverpflichtung des Bürgers in der Sozialstaatsproklamation zu suchen. Vielmehr konkretisiert das Sozialstaatsprinzip die generelle Gemeinverpflichtung zu einer gesteigerten bindenden Hinordnung des einzelnen auf die soziale Entfaltung des staatlichen Gemeinwesens⁶⁾.

c) Der demokratische und soziale Rechtsstaat

Die andere Wortverbindung, in der der „Sozialstaat“ in Art. 3 BV im Vergleich zu Art. 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 GG steht, bedingt keine unterschiedliche Auslegung.

Bayern ist kein Bundesstaat, kann infolgedessen auch kein „sozialer Bundesstaat“ sein. Da dieser Formel im Grundgesetz kein Eigenwert zukommt, ist es belanglos, daß sie entfallen muß.

Bayern ist Republik („Freistaat“) und Demokratie („Volksstaat“). Es ist das der Sache nach. Aber es nennt sich auch so, und das in so unmittelbarer Nachbarschaft des Sozialstaatsbekenntnisses (Art. 1 und 2 BV), daß diesem nichts entgeht, was dem „Sozialstaat“ des Grundgesetzes von den Attributen „republikanisch“ und „demokratisch“ her an Sinngehalt zuwächst. Zu denken ist dabei vor allem an die Parallelität und wechselseitige Abhängigkeit der ega-

litären Teilhabe an der politischen Macht in der Demokratie und der egalitären Teilhabe an den wirtschaftlichen Gütern im Sozialstaat.

Bayern bekennt sich schließlich ausdrücklich zur Rechtsstaatlichkeit; es „ist ein Rechts- . . . und Sozialstaat“ (Art. 3 Satz 1 BV). Das bedeutet keinen sachlichen Unterschied gegenüber dem „sozialen Rechtsstaat“ des Grundgesetzes. Der „Rechts- und Sozialstaat“ des bayerischen Verfassungsrechts ist nicht anders als der des Grundgesetzes: Sozialstaat in den Formen und Grenzen und mit den Mitteln des Rechtsstaats. Hemmt die Rechtsstaatlichkeit einerseits das Ausgreifen des Sozialstaats, so bereichert sie diesen doch um die Sicherung der individuellen Freiheit von der Teilhabe und in der Teilhabe; während andererseits die Sozialstaatlichkeit dazu beiträgt, das Gerüst formaler Rechtsstaatlichkeit mit materiellen Gehalten anzufüllen, den formellen Rechtsstaat zum materiellen Rechtsstaat zu steigern⁷⁾. Die bayerische Verfassung hat mehr und präzisere soziale Gehalte in sich aufgenommen als das Grundgesetz. Insofern ist es sprachsymbolisch richtig, daß der „Sozialstaat“ in der bayerischen Verfassung gleichberechtigt neben den „Rechtsstaat“ gestellt ist, während er im Grundgesetz nur durch das dem „Rechtsstaat“ beigefügte Wort „sozial“ repräsentiert wird. Aber die sozialen Gehalte brechen auch in der bayerischen Verfassung nirgends die Dämme formeller Rechtsstaatlichkeit.

d) Zur Geltungskraft des Sozialstaatsprinzips

Der Sozialstaatsgrundsatz ist gegenüber den einzelnen Sonderregelungen *lex generalis*⁸⁾, aber — wie schon bemerkt — auch von der Summe der Sonderregelungen nicht verdrängt, sondern darüber hinaus von eigenständiger Aussage. Insofern ist er in demselben Maß aktuelles Recht, in dem auch das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes aktuelles Recht ist: er bindet die Gesetzgebung, er ermächtigt, soweit sie nicht dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegt, die Verwaltung und er zwingt zur sozialstaatsgerechten Handhabung und Auslegung der Verfassung und des übrigen Rechts. Subjektive Rechte gewährt er nicht⁹⁾.

Bevorzugter Adressat des Sozialstaatsprinzips ist der Gesetzgeber. Er muß die erforderlichen Einrichtungen und Ordnungen schaffen, darf die vorhandenen nicht ersatzlos beseitigen und muß das nicht primär sozialen Zwecken dienende Recht sozial gestalten, wo es das Spannungsfeld des Sozialen berührt. Die rechtsanwendenden Organe müssen unter-

⁴⁾ S. hierzu auch Mayer a.a.O. S. 69 f.

⁵⁾ Im Vierten Hauptteil der Verfassung finden sich noch zahlreiche ähnliche Sondernormen.

⁶⁾ S. noch unten e. — Der Verfassungsgerichtshof beruft sich in einer Reihe von Entscheidungen (VGH n. F. 4 II 63 (74); 5 II 161 (164); 8 II 34 (36)) auf Art. 117 BV als verfassungsrechtliches Regulativ des Verfassungsbekenntnisses zur allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 101 BV), während er in anderen — zeitlich dazwischenliegenden — Entscheidungen (VGH n. F. 4 II 219 (243); 5 II 287 (293); 8 II 1 (8)) auf das Sozialstaatsprinzip als verfassungsrechtliche Legitimation freiheitsbeschränkender Vorschriften Bezug nimmt. Obwohl er sich darüber nicht ausläßt, folgt er damit der Sache nach der oben vertretenen Verfassungsauslegung. Soweit er sich auf Art. 117 BV beruft, geht es um Freiheitsbeschränkungen ohne (primäre) soziale Relevanz. In den anderen Fällen geht es um sozial zweckhafte Freiheitsbeschränkungen.

⁷⁾ Zur Problematik des „Rechts- und Sozialstaats“ der bayerischen Verfassung s. a. Mayer a.a.O. S. 21.

⁸⁾ S. z. B. BayVerfGH in VGH n. F. 13 II 141 (145).

⁹⁾ S. zu Vorstehendem BayVerfGH in VGH n. F. 3 II 15 (28); 4 II 21 (26); 7 II 1 (3); 12 II 21 (35); 13 II 109 (115, 124), 141 (145); Mayer a.a.O. S. 20 f.

stellen, daß Verfassung und unterverfassungsmäßige Rechtsordnung von dem Bestreben getragen sind, das sozialstaatliche Programm zu verwirklichen, und haben das Recht unter diesem Leitgrundsatz zu verstehen und zu handhaben. Auch Lückenausfüllung und Rechtsfortbildung werden so vom Sozialstaatsprinzip mitgetragen. Aber seine Ausmünzung in individuelle Rechtsfolgen muß immer in die übrige Rechtsordnung eingespannt bleiben. Das ist auch dort der Fall, wo Ermessensspielräume ausgefüllt werden. Nur wo die Verwaltung unmittelbar auf Grund der Verfassung handeln kann (sog. gesetzesfreie Verwaltung), kann sie selbständig auf das Sozialstaatsprinzip zurückgreifen. Aber sie ist daraus allein niemandem verpflichtet und niemandem gegenüber zu Eingriffen berechtigt. Z. B. könnte sich zwar die Verwaltung aus sozialstaatlichen Erwägungen veranlaßt sehen, einem bedrängten Industrieunternehmen Übergangshilfe zu gewähren, um die Arbeitsplätze zu erhalten. Aber das Unternehmen hätte ohne eine gesetzliche Regelung keinen Anspruch hierauf. Ebensowenig aber könnte die Verwaltung Dritte zwingen, dem Unternehmen zu helfen — z. B. durch die Gewährung von Krediten, durch Vorzugpreise bei Zulieferung, durch langfristige Abnahmezusagen —, soweit eine gesetzliche Grundlage fehlt. Daß individuelle Rechte und Pflichten nicht selbständig allein aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet werden dürfen, gilt auch für das Privatrecht. Für das grundgesetzliche Sozialstaatsprinzip wurde das u. a. vom Bundesarbeitsgericht gelegentlich verkannt, wenn es aus dem Sozialstaatsprinzip konkrete arbeitsrechtliche Aussagen — etwa hinsichtlich des Rechts auf Urlaub oder der Zulässigkeit von Kettenverträgen — ableitete, obwohl es allein zulässig und notwendig gewesen wäre, die schon bestehenden Grundsätze des Arbeitsrechts — ungeschriebene Rechtsgrundsätze zum Urlaub, Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zu den Kettenverträgen — aufzusuchen und sozialstaatlich zu aktivieren⁹⁸). Die bayerische Verfassung beugt dem weitgehend schon dadurch vor, daß sie ihren sozialstaatlichen Gehalt in einer Fülle von Einzelvorschriften präzisiert, die dem unmittelbaren Durchgriff auf das allgemeine Sozialstaatsprinzip den Weg verlegen.

d) Die Sozialverpflichtung des Bürgers

Die Sozialstaatsnorm verpflichtet primär den Staat. Aber dieser kann seinen Sozialauftrag nicht erfüllen, ohne seine Bürger zu belasten und zu binden. So resultiert aus der Sozialstaatlichkeit eine gesteigerte Pflicht des Bürgers, sich in das System der sozialen Hilfe und des sozialen Ausgleichs einzufügen. Der Bürger muß ausgleichende Belastungen hinnehmen, sich im Rahmen des Zumutbaren selbst helfen, als Begünstigter positiv mitwirken, um die gewährte öffentliche Hilfe fruchtbar werden zu lassen, und sich der notwendigen Generalisierung der öffentlichen Leistungen unter Verzicht auf undurchführbare Individualisierung unterwerfen. Diese spezifische Sozialverpflichtung der Bürger¹⁰) ist nach der bayerischen Verfassung grundsätzlich genau so durch die Gesetze und eine entsprechende Auslegung der verfassungsmäßigen Rechte zu realisieren wie die des grundgesetzlichen Sozialstaatsprinzips.

Art. 98 Satz 2 BV schafft dem Sozialstaat gegen-

über den Grundrechten jedoch in besonderer Weise Raum. Danach können Grundrechte durch Gesetz eingeschränkt werden, „wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern“. Mit Recht hat der bayerische Verfassungsgerichtshof diese Vorbehalte eng ausgelegt¹¹) und dabei erkannt, daß die „Wohlfahrts“-Klausel einen spezifischen Sinn haben muß, der nur der der sozialen Wohlfahrt, der Verwirklichung des Sozialstaates, sein kann¹²). Hier findet sich also in noch weit höherem Maße eine Nachgiebigkeit der Grundrechte gegenüber der Entfaltung des Sozialstaates, als sie im Rahmen des Grundgesetzes durch die interpretatorische Anpassung allein bewirkt werden kann. Daß der Gesetzesvorbehalt des Art. 98 Satz 2 BV durch die stärkere Widerstandskraft der auch den Landesgesetzgeber bindenden grundgesetzlichen Grundrechte gegenüber dem Gesetz weitgehend ungenützt bleiben muß, nimmt dem nicht die grundsätzliche Bedeutung.

Im übrigen ist die Sozialverpflichtung des Bürgers vor allem auch über eine entsprechende Auslegung der verfassungsmäßigen Pflichten und sonstigen Bindungen des Bürgers zu realisieren, wie sie die bayerische Verfassung im Gegensatz zum Grundgesetz so zahlreich kennt¹⁰).

e) Zum Anwendungsbereich des Sozialstaatsprinzips

Die Anwendung des Sozialstaatsprinzips kann nicht auf einzelne Sach- und Rechtsgebiete beschränkt werden. Überall, wo aus wirtschaftlichen Gründen das menschenwürdige Dasein eines einzelnen oder einer Schicht gefährdet ist, zwingt das Sozialstaatsprinzip dazu, einen sozial gerechten Zustand herbeizuführen. Jedoch zeichnen sich infolge der sozialen Spannungsträchtigkeit einzelner Lebensbereiche diejenigen Regelungskomplexe, die sie zu ordnen suchen, als Schwerpunkte der Wirksamkeit des Sozialstaatsprinzips ab.

Dazu gehört das System der sozialen Sicherheit, das in den drei Grundformen der Sozialversicherung, der Versorgung und der Fürsorge gegen die Risiken des Ausfalls oder Ungenügens des Einkommens infolge Erkrankung, alters- oder unfallbedingter Invalidität, Mutterschaft, Kinderreichtum, Arbeitslosigkeit und Tod des Unterhaltsträgers schützt. Das Sozialstaatsprinzip verbietet, die Mindesthilfe der Fürsorge zu versagen. Aber es gebietet auch, sie auf die Fälle verschuldeter und atypischer Not beschränkt zu lassen. Für die Masse der vorhersehbaren Risiken und für die mit dem staatlichen Gesamtschicksal verbundenen Mangellagen (z. B. Kriegsfolgen) ist ein gehobener Schutz zu gewähren, wie er gegenwärtig einerseits durch die Sozialversicherung, andererseits durch die Versorgung bewirkt wird.

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts fordert das Sozialstaatsprinzip angemessenen Lohn, erträgliche Arbeitsbedingungen und Schutz der Arbeitskraft (Arbeitsschutz i. e. S., Begrenzung der Arbeitszeit, Arbeitsruhe und Lohnfortzahlung an Feiertagen, Urlaub, Frauen-, Mutter- und Jugendschutz), Bestands-

⁹⁸) S. z. B. Hueck, Der Sozialstaatsgedanke in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, „Staat und Bürger“ Festschrift für Willibald Apelt, 1938, S. 57 ff.

¹⁰) Siehe oben b am Ende.

¹¹) VGH n. F. 2 II 72 (81).

¹²) VGH n. F. 2 II 1 (7); Zacher, BayVBl. 1956, 68.

schutz der Arbeitsverhältnisse und betriebliches Mitbestimmungsrecht (Mitwirkungsrecht) der Arbeitnehmer. Die Tarifmacht der Sozialpartner ist als Mittel zum Zweck angemessener Löhne und Arbeitsbedingungen von sozialstaatlichem Interesse. Aber der Sozialstaat kann sich dadurch, daß er die Sozialpartner gewähren läßt, nicht von seiner Letztverantwortung freizeichnen. Im öffentlichen Dienstrecht ist der Staat als Träger der rechtlichen Ordnung und Dienstherr doppelt verpflichtet.

Ein subjektives Recht auf Arbeit wäre auch im Sozialstaat eine Utopie. Seine Idee muß jedoch durch Maßnahmen der Arbeitsplatzbeschaffung, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenunterstützung, berufliche Rehabilitation usw. so gut als möglich verwirklicht werden. Eine Pflicht zur Arbeit obliegt dem einzelnen unter dem Gesichtspunkt seiner Sozialverpflichtung wenigstens in der Weise, daß er grundsätzlich darauf verwiesen ist, seinen Unterhalt durch zumutbare Arbeit zu erwerben, ehe er öffentliche Hilfe in Anspruch nimmt.

Für eine gerechte Güterverteilung hat der Sozialstaat u. a. dadurch einzutreten, daß er eine breite Vermögensstreuung begünstigt. Sollte das private Eigentum an den Produktionsmitteln zu sozialen Störungen führen, so hat der Sozialstaat wirtschaftslenkend einzugreifen oder auch — in den grundrechtlichen Grenzen — zur Sozialisierung zu schreiten. Einer sozial ungerechten Verteilung und Nutzung des landwirtschaftlichen Bodens hat er mit den Mitteln der ländlichen Siedlung, des Landpachtrechts und letztlich der ländlichen Bodenreform zu steuern. Die Verteilung und Nutzung des nicht landwirtschaftlich genutzten Bodens interessiert vor allem hinsichtlich des Wohnungsproblems (im weitesten Sinn). Seine Kontrolle durch das Planungs-, Bau-, Mieterschutz-, Wohnraumbewirtschaftungs-, Mietpreis- und Wohnungsaufsichtsrecht sowie durch die finanzielle Förderung des Wohnungsbaues darf der Staat zwar je nach den Umständen variieren, nicht jedoch aufgeben. Schließlich muß der soziale Staat auch hinsichtlich der beweglichen Konsumgüter darüber wachen, daß die ärmeren Schichten zu einem Preis versorgt werden, der in einem erträglichen Verhältnis zu ihrem Einkommen steht. Notfalls müssen die Güter bewirtschaftet und die Preise gebunden werden. Vor allem muß die öffentliche Hand selbst die Bedingungen ihrer Güter- und Dienstleistungsversorgung sozial gestalten.

Im Bildungswesen sind — z. B. durch allgemeine oder ausnahmsweise Schulgeld- und Lernmittelfreiheit, Ausbildungsbeihilfen, Stipendien, Heimplätze, Sonderausbildungsgänge und Maßnahmen der Erwachsenenbildung — die sozial bedingten Bildungsunterschiede auszumerzen. Das Gesundheitswesen ist so zu ordnen, daß notwendige medizinische Hilfe und Vorsorge nicht an der Mittellosigkeit eines Bedürftigen scheitert.

Das Verfahrensrecht ist durch Aufklärungspflichten, durch Kostenbefreiung und Beistandsgewährung zugunsten des mittellosen Rechtsuchenden (Armenrecht), durch den Vollstreckungsschutz zugunsten des armen Schuldners und den Vollstreckungsvorhang von Löhnen und sozialen Leistungen mit dem Sozialstaatsgebot in Einklang zu halten.

Das Abgabenrecht ist sowohl durch die Möglich-

keit, die Pflichtigen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterschiedlich zu belasten, als auch dadurch, daß es die Mittel für die sozialen Leistungen der öffentlichen Hand einbringt, das klassische Instrument der sozial korrigierenden „zweiten Einkommensverteilung“ und der Umverteilung der Vermögen. Das System der steuerlichen Tatbestände, Tarife und Präferenzen muß das höhere Einkommen und das größere Vermögen wenigstens proportional stärker belasten als das niedrigere. Auch im Recht der Gebühren und Beiträge — sowohl der Vorzugslasten als auch der Mitgliedschafts- und Organisationsbeiträge — findet sich vielfacher Anlaß zu sozialer Rücksichtnahme und Korrektur. Wesenhaft dienen diesem Zweck die Sozialversicherungsbeiträge.

Das alles können nur beispielhafte Hinweise sein. Sie sollen zudem nicht besagen, Bayern könne sich selbst in diesem Umfang als Sozialstaat verwirklichen. Im Gegenteil: überwiegend fehlt die Kompetenz des Landes. Aber nicht nur in typischen Reservaten des Landesrechts wie im Bildungswesen und Kommunalrecht (s. insbes. kommunale Daseinsvorsorge und Schulen, Kindergärten u. ä.) sind im Landesbereich sozialstaatliche Entfaltungsmöglichkeiten verblieben. Auch in vielen anderen — zum Teil kleinen und kleinsten — Teilbereichen fällt dem Land sozialstaatliche Verantwortung zu, die es notwendig erscheinen läßt, die Universalität der Sozialstaatsnorm bewußt zu machen.

2. Grundsätzliches zur Entfaltung des Sozialstaates in der bayerischen Verfassung

a) Übersicht

Hauptsitz jener speziellen Regelungen, durch welche die bayerische Verfassung selbst ihre Sozialstaatlichkeit entfaltet, ist der Vierte Hauptteil der bayerischen Verfassung „Wirtschaft und Arbeit“ mit den Abschnitten „Die Wirtschaftsordnung“ (Art. 151 ff), „Das Eigentum“ (Art. 158 ff), „Die Landwirtschaft“ (Art. 163 ff) und — vor allem — „Die Arbeit“ (Art. 166 ff). Aber auch der Dritte Hauptteil „Das Gemeinschaftsleben“ enthält in seinen beiden ersten Abschnitten über „Ehe und Familie“ (Art. 124 ff) und „Bildung und Schule“ (Art. 128 ff) sozial sehr bedeutsame Vorschriften. Schließlich setzt schon der Zweite Hauptteil „Grundrechte und Grundpflichten“ nicht nur Daten, mit denen die soziale Intervention rechnen kann und sich abzufinden hat, legt nicht nur Schienen, auf denen sie sich voranzuschieben hat, sondern richtet auch positiv maßgebliche Grundsätze der sozialen Ordnung auf (s. z. B. Art. 99, 100, 106, 123 BV).

b) Deklamationen und Programmsätze

Die bayerische Verfassung bemüht sich damit, eine Grundordnung für das wirtschaftliche und soziale Leben aufzustellen. Gesamtregelungen dieser Art pflegen ein Konglomerat aus Verfassungsbestimmungen verschiedenster Qualifikation zu sein. Unverbindliche Deklamationen, unmittelbar verbindliche Regelungen, Weisungen an den Gesetzgeber, subjektive Rechte, allgemeine und besondere Bestimmungen finden sich nebeneinander und ineinander gestellt. Für das schwierige verfassungsgeberische Mühen um eine Grundordnung des sozialen Lebens ebenso

kennzeichnend wie in der Wirkungsweise besonders problematisch sind neben den bloßen Deklamationen die Programmsätze¹³⁾.

Die geringste Wirksamkeit entfalten die Deklamationen¹⁴⁾. Sie sind Werturteile der Verfassung, die deren Auslegung dienen können und für die Interpretation von Gesetzen die Vermutung begründen, der der Verfassung unterworfenen Gesetzgeber habe sie geteilt. Denkbar wären auch noch Folgerungen für den Ermessensgebrauch der Verwaltung. Jedoch sind Deklamationen wohl ausnahmslos zu allgemein, als daß noch konkrete Schlüsse für die Behandlung eines Einzelfalles daraus gezogen werden könnten.

Programmsätze zielen auf staatliche Aktivität. Als Gesetzgebungsprogramme, Regelungsaufträge usw. wenden sie sich in erster Linie an den Gesetzgeber. Soweit ein entsprechendes Vorgehen der Verwaltung dem Gegenstand und den bestehenden Gesetzesvorbehalten nach möglich ist, dürfen sie auch als Ermächtigung an die Verwaltung verstanden werden. Das Programm kann sich aber, indem es den Gesetzgeber als Adressaten herausstellt, auch in Fällen, in denen ein Mehr denkbar wäre, ausschließlich an den Gesetzgeber wenden. Umgekehrt ist selbst das reine Legislativprogramm nicht ohne Interesse für Verwaltung und Rechtsprechung. Nicht nur dient es der Auslegung der Verfassung. Auch die Gesetze müssen — ausgehend von der Hypothese, daß der Gesetzgeber seinen verfassungsrechtlichen Pflichten nachzukommen bestrebt ist — in Richtung auf eine Verwirklichung der Verfassungsprogramme ausgelegt werden¹⁵⁾.

Die Verbindlichkeit der Programmsätze hängt in erster Linie von ihrer Präzision ab; sodann davon, inwieweit die Verfassung selbst ihre Anordnung unter den Vorbehalt der Willensbildung des kompetenten Vollzugsträgers, grundsätzlich also des Gesetzgebers, gestellt hat.

Verfassungsrechtliche Regelungsaufträge können an sich einem bestimmten Personenkreis ein Recht auf das in Erfüllung des Programms zu Gewährende einräumen. Die Berechtigten können auf Grund dessen die gerichtliche Feststellung erlangen, das programmwidrige gesetzgeberische Unterlassen verletze ihr verfassungsmäßiges Recht¹⁶⁾. Das bayerische Verfassungsrecht kennt jedoch eine dem Art. 19 Abs. 4 GG entsprechende Möglichkeit, alle Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt vor den Richter zu bringen, nicht. Die Verfassungsbeschwerde (Art. 66, 120 BV) richtet sich gegen Rechtsverletzungen durch „Behörden“, nicht durch den Gesetzgeber unmittelbar¹⁷⁾. Der dem Bürger gegenüber dem Gesetzgeber unmittelbar gegebene Rechtsbehelf ist allein die Popularklage nach Art. 98 Satz 4 BV, § 54 Abs. 1 VfGHG. Sie richtet sich gegen „Gesetze und Verordnungen, . . . die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken“. Sie dient dem Schutz der ausgrenzenden Rechte und läßt keinen Raum für eine Klage gegen ein Unterlassen des Gesetzgebers. Daraus folgt aber, daß die bayerische Verfassung durch ihre an den Gesetzgeber gerichteten Programmsätze offenbar gar nicht subjektiv berechtigen wollte. Es wäre deshalb nicht zulässig, die dem einzelnen zukommende Chance ihrer positiven Erfüllung als dessen „Recht“ im Sinne des Art. 19 Abs. 4

GG anzusehen. Eine mittelbare Sanktion der Programmsätze der bayer. Verfassung liegt allenfalls in der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer relativen Unterlassung, die sich aus der Würdigung der teilweisen Erfüllung eines Programmes unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes ergibt¹⁸⁾.

Verbindlich gesetzten Programmen kann, wenn sie einmal erfüllt sind, auch Garantiecharakter zukommen. Dieser Gesichtspunkt ist bisher kaum hervorgetreten, darf jedoch gerade unter Umständen, wie den gegenwärtigen, wo Programme meist „leer laufen“, weil sie erfüllt sind, nicht verkannt werden. Wenn ein Programm ernstlich und verbindlich gewollt war, kann es nicht in der Macht des Gesetzgebers liegen, das in Erfüllung des Programms Geschaffene wieder beliebig zu beseitigen. Er darf den Wesensgehalt des Programms nicht verletzen.

c) Die landesverfassungsrechtliche Gesamtsituation des gesellschaftlichen Lebens und das Bundesrecht

Das bayerische Landesverfassungsrecht nimmt sich, indem es die Sozialstaatlichkeit durch Einzelregelungen zu entfalten sucht, eines Sachbereiches an, der der Herrschaft des Landesrechts weitgehend entzogen ist. Nicht so sehr die Konkurrenz mit der unmittelbaren grundgesetzlichen Sachordnung fällt dabei ins Gewicht. Das Grundgesetz enthält vergleichbare Normierungen nur ausnahmsweise (z. B. Art. 6, 7, 9, 12, 14, 15). Das thematisch allgemeine grundgesetzliche Sozialstaatsprinzip läßt eine gesetzliche, auch landesgesetzlichen und landesverfassungsrechtlichen Spezifizierung Raum. Schon im Hinblick auf seine Aufnahme in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG wäre es abwegig, anzunehmen, der Bund habe mit der im Sozialstaatsprinzip enthaltenen Grundsatz- und Minimalregelung schon irgendwelche konkurrierenden oder Rahmenkompetenzen (Art. 72, 74, 75 GG) an sich gezogen. Das hauptsächlich, der landes-(verfas-

¹³⁾ Eine eindeutige Sprachregelung hinsichtlich der verschiedenen Klassen von Verfassungsrechtssätzen existiert nicht. Die für die Weimarer Verfassung entwickelten Systeme (s. z. B. Carl Schmitt, Inhalt und Bedeutung des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. II, 1932, S. 572 ff. u. s. Nachw.) sind, insbes. infolge der veränderten Rechtsschutzsituation, nicht mehr unbedenklich verwertbar (aus dem gegenwärtigen Schrifttum s. etwa v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl. 1957, Vorbemerkung vor „Die Grundrechte“ A VI; Maunz, Deutsches Staatsrecht, 10. Aufl. 1961, S. 82 ff.).

¹⁴⁾ Die bayerische Verfassung greift übermäßig oft zu diesem Mittel: Art. 124 Abs. 1 erster Satzteil; Art. 125 Abs. 1 Satz 1; Art. 166 Abs. 1 erster Satzteil; Art. 167 Abs. 1 Satz 1 (hinsichtlich der Worte: „Die menschliche Arbeitskraft ist als wertvollstes wirtschaftliches Gut eines Volkes . . .“); Art. 168 Abs. 1 Satz 1, jedenfalls im ersten Satzteil.

¹⁵⁾ Die Interpretationsfunktion derartiger Verfassungssätze ist, soweit sie sich auf die Gesetze bezieht, keine unmittelbare. Nur weil der Gesetzgeber vom Programm angesprochen wird und ihm Gehorsam gegenüber der Verfassung unterstellt werden darf, auch soweit sie sich nicht sanktionär gegen ihn durchsetzen kann, ist die programm-gerechte Auslegung geboten. Soweit die Verfassung die Gestaltungsmacht des Gesetzgebers nicht definitiv begrenzt hat, ist aber dem eindeutigen Willen des Gesetzes (des Gesetzgebers) der Vorzug zu geben, auch wenn es eine das Programm stärker zur Geltung bringende Gestaltung geben könnte.

¹⁶⁾ So z. B. BVerfGE 6, 257 (263 ff.); 8, 1 (9f), 28 (35); Lechner-Wintrich, Die Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. III, 2. Halbbd., 1959 S. 643 ff (685).

¹⁷⁾ Nawiasky-Leusser, a.a.O., Erl. zu Art. 120; Nawiasky-Lechner, Die Verfassung des Freistaates Bayern, ErgBd., 1953, Art. 120, Anm. 2b; weitere Nachw. s. dort.

¹⁸⁾ S. z. B. BayVerfGH in VGh n. F. 11 II 203 (213). Zum Problem des Rechtsschutzes gegen „relative“ Unterlassungen des Gesetzgebers s. ferner BVerfGE 6, 257 (263 ff.); 8, 1 (9 f); Wessel, DVBl. 1952, 161 ff (164); Lechner, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 1954, § 90 Abs. 1, Anm. 2; ders., Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, 1957, § 90, Anm. 2a; ders., NJW 1955, 1817 ff.; Ipsen, Gleichheit, in: Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. II 1954, S. 160; Pfeiffer, Die Verfassungsbeschwerde in der Praxis, 1959, S. 11 ff. — Neuerdings s. hierzu Seiwerth, Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch Unterlassen, 1962.

sungs)rechtlichen Regelung der fraglichen Gegenstände widerstreitende bundesrechtliche Phänomen ist die umfassende gesetzgeberische Zuständigkeit des Bundes und, soweit es dabei um die konkurrierende und die Rahmenezuständigkeit geht, die Ausbreitung des (einfachen) Bundesrechts in diesem Kompetenzraum¹⁹⁾.

Landesverfassungsrechtliche Programme können, soweit die Kompetenz auf den Bund übergegangen ist, durch den Landesgesetzgeber nicht mehr vollzogen werden²⁰⁾. Aktuelles Landesverfassungsrecht kann als solches nicht mehr fortgelten, wenn es dem Grundgesetz oder sonstigem (kompetenzgerecht erlassenen) Bundesrecht widerspricht²¹⁾. Unmittelbar geltendes — wie das bayerische — vorgrundgesetzliches Landesverfassungsrecht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes betrifft oder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit früheres Reichsrecht abgeändert oder zoneneinheitlich gegolten hat, wurde Bundesrecht (Art. 124, 125 GG).

Aber wurde das Landesverfassungsrecht insoweit völlig aufgehoben oder in Bundesrecht überführt? Diese Frage ist damit, daß Bundesrecht (gleich welchen Ranges) auch widersprechendes Landesverfassungsrecht außer Kraft setzt, nicht ausreichend beantwortet. In Wahrheit ist zu differenzieren.

Die Landesverfassung ist die rechtliche Grundordnung eines Staatswesens. Gerade auch in ihren materiellen Normierungen ist sie das. Bei den Programmen liegt es in ihrer Natur. Sie sollen in erster Linie den Gesetzgeber lenken. Sie wirken also von einer höheren Normschicht als der des Gesetzgebers aus auf das Staatsleben ein. Das gleiche gilt von allen anderen Verfassungssätzen, die sich an den Gesetzgeber wenden, ihm gegenüber Schranken errichten usw. Aber auch hinsichtlich des unmittelbar geltenden Verfassungsrechts darf diese Zugehörigkeit zur obersten Normschicht nicht übersehen werden. Verfassungsrechtssätze, die „wie Gesetze“ gelten, sind doch eben nicht bloß Gesetze. Sie wurden in die Verfassung aufgenommen, um sie der Dispositionsbefugnis des einfachen Gesetzgebers zu entziehen. Insofern als sie eine abweichende gesetzliche Regelung verwehren, haben auch sie den Gesetzgeber zum Adressaten. Man kann von einer Doppelfunktion sprechen: als „Gesetz“ und als „Verfassungsnorm“. Für die Landesstaatsgrundordnung ist die Frage der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers eine Frage von Gegenstand oder Gegenstandslosigkeit. Für das „Gesetz“ in ihr ist sie eine Frage der Geltung. Die Geltungsfrage tritt für die Landesstaatsgrundordnung — m. a. W. für das der Staatsgrundordnung zuzurechnende Element des Verfassungsrechtssatzes — dagegen erst im Fall einer sachlichen Kollision mit dem Grundgesetz auf. Nur dieses kann eine an den Gesetzgeber gerichtete „Verfassungsnorm“ wie jene selbst enthalten²²⁾.

Die Möglichkeit von Bundesgesetzen, die den Landesgesetzgeber ermächtigen (Art. 71 GG), ihm Gestaltungsraum lassen (Art. 72 GG) oder nur einen Rahmen setzen (Art. 75 GG), darf nicht irreführen. Solche Bundesgesetze sind keine Weisungen an den Landesgesetzgeber. Zwischen dem Bundesgesetzgeber und dem Landesgesetzgeber besteht kein Über- und Unterordnungsverhältnis²³⁾. Bundesgesetze, die

den Gestaltungsraum der Landesgesetzgebung auf diese Weise definieren, bestimmen ebenso wie die Kompetenznormen des Grundgesetzes nur den Raum, in dem das Land gesetzgeberisch tätig werden darf. Nur scheinbar etwas anderes gilt, wenn bundesrechtliche Vorregelungen dieser Art sich über landesverfassungsrechtliche Beschränkungen hinwegsetzen, an die der Bundesgesetzgeber ja nicht gebunden ist²⁴⁾. Auch der Landesgesetzgeber ist dann in den Grenzen der bundesgesetzlichen Regelung davon befreit; aber nicht deshalb, weil das Bundesgesetz die einschlägige Anordnung des Landesverfassungsrechts gegenüber dem Landesgesetzgeber insoweit aufgehoben hätte, sondern weil es diesem die Entscheidung vorweggenommen hat. Die Materie ist mit dieser „Hypothek“ in der Landeskompetenz enthalten.

Die Bedeutung dieser Lösung ist, daß der Landesgesetzgeber an das Landesverfassungsrecht gebunden bleibt und diese Bindung sofort wieder aktuell werden kann, sobald eine dem Land entzogene Gesetzgebungszuständigkeit an das Land zurückgeht. Würde die erforderliche Unterscheidung nicht getroffen und Landesverfassungsrecht wie entsprechendes Landesgesetzesrecht nach Lage des Falles für ungültig oder zu Bundesrecht erklärt, so wäre das Land, sobald die Gesetzgebungszuständigkeit zu ihm zurückkehrt, ohne eine einschlägige materielle Grundordnung, obwohl es vordem eine solche hatte. Diese hypothetische Alternative bestätigt nachdrücklich die Notwendigkeit der getroffenen Differenzierung²⁵⁾.

Für den hier interessierenden Sachzusammenhang bedingt diese Rechtslage, daß die materielle Grundordnung, die das bayerische Verfassungsrecht aufzurichten sucht, sich auch insoweit durch die bundesrechtliche Entwicklung nicht einfach „erledigt“ hat, als diese sich der Gegenstände bemächtigte, welche die bayerische Verfassung ihrerseits einer grundsätzlichen (landesrechtlichen) Regelung zuführen wollte. Landesverfassungsrecht, das nach Art. 124, 125 GG Bundesrecht wurde, gilt latent als Glied der landesverfassungsrechtlichen Grundordnung weiter. Landesverfassungsrecht, dessen aktuelle Geltung durch seinen Widerspruch mit kompetenzgerechtem Bundesrecht ausgeschlossen ist, ist, als ausschließlich an den Landesgesetzgeber — für den Fall seiner Zuständigkeit — gerichtete Norm, ebenfalls noch Teil der landesverfassungsrechtlichen Grundordnung²⁶⁾.

Für den verwaltungsmäßigen Vollzug landesverfassungsrechtlicher Programme kann — außerhalb

¹⁹⁾ S. z. B. Scheuner, Die staatliche Intervention im Bereich der Wirtschaft, VVDStRL Heft 11, 1954, S. 1 ff (22 f, 68).

²⁰⁾ Sie verlieren damit insoweit auch ihre interpretatorische Bedeutung, denn dem Bundesgesetzgeber kann nicht unterstellt werden, er habe das landesverfassungsrechtliche Programm erfüllen wollen (vgl. BayVerfGH in VGH n. F. 7 II 66 (68)).

²¹⁾ Dabei darf daran erinnert werden, daß Landesrecht durch Über-einstimmendes Bundesrecht nicht notwendig aufgehoben wird (s. Maunz in: Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 31 Randn. 14 und die dort Fußn. 2 gegebenen Nachweise). Dafür, daß auch Landesverfassungsrecht dem Vorrang des Bundesrechts unterliegt, s. andererseits ebenfalls Maunz, a.a.O., Randn. 3.

²²⁾ Vgl. v. Mangoldt-Klein, a.a.O., Art. 31 Anm. III 10a.

²³⁾ Vgl. Maunz in: Maunz-Dürig, a.a.O., Art. 71 Randn. 10 Fußn. 1.

²⁴⁾ Als „Gesetz“ könnte der Bundesgesetzgeber die Landesverfassung aufheben. Als „Verfassungsnorm“ richtet sich diese nicht an jenen.

²⁵⁾ Die Sorge um die reibungslose Rück- und Überleitung des Rechts schlägt demgegenüber nicht zu Buch. Soweit der Bund keine Übergangsregelung trifft, wird der Landesgesetzgeber als hierzu befugt angesehen werden müssen (s. den entfernter analogen Fall BVerfGE 4, 157).

²⁶⁾ Beitzke, Gleichheit von Mann und Frau, in: Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. II 1954, S. 199 ff (204); ... sind die Länderverfassungen insoweit durch die Kompetenzregelung des GG paralyisiert“.

des Vorbehaltes des Gesetzes — übrigens auch dann noch Raum sein, wenn das notwendig durch Gesetz zu Regelnde bundesrechtlich geordnet und insoweit also für eine legislative Erfüllung im Landesbereich kein Raum mehr ist. Im Vollzug von Bundesrecht kann die Verwaltung des Landes an die Landesverfassung nur dann gebunden sein, wenn das an die Landesverfassung nicht gebundene Bundesrecht und die Verwaltungsvorschriften des Bundes dafür Raum lassen (Art. 83 ff GG)²⁷⁾.

Die tatsächlich-politischen Bedenken, die gegen den Überhang an landesverfassungsrechtlicher Programmatik und Grundsatznormierung gerade auf dem wirtschaftlichen und sozialen Gebiet geltend gemacht werden können, sind nicht von der Hand zu weisen. Der bundesrechtlichen Überlagerung fehlt die landesverfassungsrechtliche Publizität. Der Landesverfassungstext liest sich, ohne die insoweit bestehende Bedingtheit seiner Geltung erkennen zu lassen, als die Berühmung einer Potenz, die dem Land nicht zukommt. Die landesverfassungsrechtlichen Verheißungen wirken aktuell, obwohl das Land außerstande ist, für sie einzustehen. Der Bürger wird zu dem Glauben veranlaßt — im technischen oder untechnischen Sinn — Rechte an sein Land zu haben, die er nach dem Grundgesetz gegen das Land nicht geltend machen kann. Der Staatsfunktionär glaubt,

Programme realisieren zu sollen, die er nicht realisieren darf²⁸⁾. Die verfassungsrechtliche Grundordnung als Integrationselement in Anschlag gebracht, droht von der Landesverfassung her eine Überintegration der Landesstaatlichkeit. Sie kann den Übergang des zunächst rein tatsächlich-politischen Problems in die Sphäre des Rechtlichen bewirken. Ein mittelbares Hinauswirken der Landesverfassungsgesetzgebung über den Bereich des Landes, das die kompetente und sachlich legitime Politik des Bundes ernstlich stört, kann unter Umständen gegen die Pflicht des Landes zur Bundestreue verstoßen²⁹⁾. Im allgemeinen werden aber die unmittelbaren Sachregelungen und die Kompetenznormen des Grundgesetzes genügen, um solche störende Divergenzen zwischen Landesverfassungsrecht und Bundesrecht zu vermeiden³⁰⁾.

²⁷⁾ S. hierzu Maunz, Deutsches Staatsrecht, S. 204.

²⁸⁾ S. Scheuner, Die institutionellen Garantien des Grundgesetzes, Recht Staat Wirtschaft, Bd. IV, 1953, S. 88 ff (98); v. Mangoldt-Klein, a.a.O., S. 101; Ballerstedt, Wirtschaftsverfassungsrecht, Betermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. III, 1. Halbbd., 1958, S. 1 ff (62 f).

²⁹⁾ Es wäre insofern ein Parallellfall zu BVerfGE 8, 104 (insbes. 116 ff) gegeben. — In umgekehrter Richtung (Einwirkung einer „unverbindlichen“ Bundesgesetzgebung auf die Länder) läge der von Maunz (Maunz-Dürig, a.a.O., Art. 70 Randn. 19) erörterte Fall der „subsidären“ Bundesgesetzgebung.

³⁰⁾ S. a. Ballerstedt, a.a.O., S. 63.

Die neue Bayerische Bauordnung

A.

Die Neuregelungen des materiellen Bauaufsichtsrechts

Von Dr. Johann Mang, Regierungspräsident von Oberbayern

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) ist eines der wichtigsten Gesetze, das der Bayer. Landtag in den letzten Jahren beschlossen hat. Am 8. 3. 1961 hatte die Staatregierung dem Landtag den Entwurf einer neuen Bayerischen Bauordnung unterbreitet (Beilage 2060 der 4. Legislaturperiode), der nach eingehenden Beratungen im Senat und in den Ausschüssen für Verfassungsfragen und Rechtsfragen und für Wirtschaft und Verkehr am 13. Juli 1962 vom Landtag beschlossen wurde. Das Gesetz ist unterm 1. August 1962 ausgefertigt und im GVBl. S. 179 verkündet. Es tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Nachdem der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Nr. 18 GG durch das Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) Gebrauch gemacht hat, mußte das „Baupolizeirecht im bisher gebräuchlichen Sinne“ als Teil des allgemeinen Sicherheitsrechts vom zuständigen Landesgesetzgeber neu geregelt werden. Das Bundesbaugesetz hat Teile des bisher in der Bayerischen und in der Münchener Bauordnung geregelten Rechts außer Kraft gesetzt. Seit Jahrzehnten geltende landesrechtliche Vorschriften des Bauaufsichtsrechts entsprachen nicht mehr der Entwicklung von Wirtschaft und Technik. Das Bauaufsichtsrecht war in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsanweisungen enthalten, so daß seine Anwendung zu größten Schwierigkeiten führen mußte.

Durch die nunmehr als Gesetz beschlossene Bauordnung treten alle Vorschriften außer Kraft, die dem neuen Gesetz entsprechen oder widersprechen,

insbesondere 23 in Art. 109 Abs. 1 genannte Bestimmungen, unter ihnen die Bauordnung vom 17. Februar 1901 und die Münchener Bauordnung vom 29. Juli 1895, die Baugestaltungsverordnung, die Reichsgaragenordnung, soweit sie Landesrecht enthält, das Außenwerbungsgesetz usw.

Die Bauaufsicht hat, wie die Begründung zum Entwurf der Bauordnung sagt, folgende Aufgaben bei der Errichtung, Änderung, Nutzung sowie beim Abbruch baulicher Anlagen zu erfüllen: Abwehr von Gefahren und Nachteilen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozial- und Wohlfahrtsaufgaben, wozu die Bestimmungen über die Schaffung von Kinderspielplätzen, Gemeinschaftsanlagen und über die Anforderungen an die Mindestausstattung von Wohnungen und Arbeitsstätten gehören, Baugestaltung, Vollzug der städtebaulichen Planung und Vollzug von Anordnungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften wie z. B. des Straßenrechts, Naturschutzrechts, Gewerberechts an bauliche Anlagen gestellt werden, soweit hierfür nicht andere Behörden zuständig sind.

Das neue Gesetz will gesetzliche Regelungen nur in dem unbedingt nötigen Umfang treffen, die voraussichtlich von bleibender Bedeutung sind. Durch

Anmerkung der Schriftleitung

Die nachstehende Abhandlung kann, zusammen mit ihrem im nächsten Heft folgenden Teil B (Die Neuordnung des formellen Bauaufsichtsrechts, von Regierungsrat Dr. Alfons Simon), nur einen Überblick über die neue Bayerische Bauordnung unter Hervorhebung der Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht bieten. Einzelbeiträge zu besonders wichtigen Problemen bleiben vorbehalten.